**Deutscher Bundestag** **Drucksache 18/10506**
**18. Wahlperiode** 30.11.2016



# Beschlussempfehlung und Bericht

**des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksachen 18/9536, 18/9956, 18/10102 Nr. 17 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen**

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Thomas Gambke, Kerstin Andreae, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**– Drucksache 18/2617 –**

**Mit Transparenz Steuervermeidung multinationaler Unternehmen eindämmen – Country-by-Country-Reporting einführen**

**c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Thomas Gambke, Kerstin Andreae, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**– Drucksache 18/9043 –**

**Steuerschlupflöcher schließen – Gewinnverlagerung durch Lizenzzahlungen einschränken**

## A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Projekts gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Auftrag der G20-Staaten konkret umsetzbare Empfehlungen vorgelegt, die geeignet sind, bestehende Defizite des internationalen Steuerrechts auszuräumen. Damit reagiert die Staatengemeinschaft in einem breiten internationalen Konsens auf die Beobachtung der vergangenen Jahre, wonach multinationale Unternehmen im Vergleich zu vorwiegend national tätigen Unternehmen durch Ausnutzung unterschiedlicher Steuersysteme in zunehmendem Maße ihre Steuerlast auf ein Minimum senken.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll der Umsetzung von OECD-Empfehlungen zur Stärkung der Transparenz sowie zugleich der Umsetzung der in diesem Zusammenhang stehenden Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie dienen. Zudem sollen weitere steuerliche Regelungen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten geändert werden, um Besteuerungsrechte der Bundesrepublik Deutschland besser wahrnehmen zu können.

Zu Buchstabe b

Die Antrag stellende Fraktion betont, dass die Steuervermeidung durch multinationale Unternehmen insbesondere dadurch begünstigt wird, dass die Zahlungsflüsse innerhalb von internationalen Unternehmen von außen nicht sichtbar sind. Die internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) verlangen lediglich, die Geschäfte sämtlicher Konzerngesellschaften zusammen auszuweisen und erfordern keine entsprechende Aufschlüsselung nach Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist.

Die von der OECD erarbeiteten Vorschläge im Rahmen des BEPS-Aktionsplans sehen einen länderbezogenen Austausch von Informationen zwischen den Finanzbehörden vor; die Daten wären aber nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller betonen, dass die OECD und die G20 sich im Rahmen des BEPS-Aktionsplans zwar darauf geeinigt haben, dass zukünftig nur noch Lizenzzahlungen zu begünstigen sind, die dem sog. modifizierten „Nexus-Ansatz“ entsprechen. Die vereinbarten Übergangsfristen gestatten allerdings eine Beibehaltung der bisherigen Systeme bis zum Juni 2021. Außerdem hätten bis Juni 2016 weitere Staaten Lizenzboxen nach bisherigem Muster einführen können, die ebenfalls bis Juni 2021 ohne Einschränkung fortgeführt werden können. Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es daher auf absehbare Zeit notwendig, den damit verbundenen Gewinnverlagerungen durch nationale Maßnahmen entgegenzuwirken.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

– Multinationale Unternehmen sollen für Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen darlegen, dass ihre Verrechnungspreise mit dem Fremdvergleichsgrundsatz übereinstimmen, und die notwendigen Informationen zur Durchführung einer Verrechnungspreisprüfung bereitstellen.

– Finanzverwaltungen sollen bestimmte Informationen zur Durchführung einer Risikoeinschätzung für Verrechnungspreise von großen multinationalen Unternehmen erhalten.

– Der automatische Austausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie gegenüber der Europäischen Kommission von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen soll die zutreffende Besteuerung in den betroffenen Mitgliedstaaten sicherstellen. Die in diesem Gesetz angeführte Terminologie für den Bereich der Verrechnungspreise gilt ausschließlich für den Bereich des EU-Amtshilfegesetzes.

– Weitere Vorschriften des deutschen Steuerrechts werden geändert, um diese an aktuelle Entwicklungen anzupassen, insbesondere um deutsche Besteuerungsrechte in grenzüberschreitenden Sachverhalten wirksam wahrnehmen zu können.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

– Anhebung des Bußgeldrahmens für eine Verletzung der Übermittlungs- bzw. Mitteilungspflicht nach § 138a AO (länderbezogener Bericht), § 379 Absatz 2 Nummer 1c und Absatz 4 AO;

– Sicherstellung der Besteuerung stiller Reserven in sog. Wegzugsfällen, §§ 6 und 50i EStG;

– Steuerbarkeit von Leerverkäufen bei sonstigen Wirtschaftsgütern, § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG;

– Ausnahme von der Abgeltungsteuer bei unternehmerischer Beteiligung, § 32d Absatz 2 Nummer 3b EStG;

– Vermeidung eines doppelten Abzugs von Aufwendungen bei Personengesellschaften, § 4i – neu – EStG;

– Sonderausgabenabzug für Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs, § 10 Absatz 1a Nummer 3 Satz 1 EStG;

– Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes, des Kinderzuschlags, des Unterhaltshöchstbetrags und Ausgleich der kalten Progression, u. a. die §§ 32, 32a, 66 EStG, § 3 SolzG 1995 und die §§ 6, 6a und 6b BKGG;

– Umsetzung des EuGH-Urteils „Grünewald“, § 50 Absatz 1 Satz 3 EStG;

– Besteuerung grenzüberschreitender Abfindungszahlungen, § 50d Absatz 12 EStG;

– „Cum/cum treaty shopping“, § 50j – neu – EStG;

– Streichung Rücklagenbildung nach § 21b KStG;

– Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Klarstellung zum Inhalt des Fremdvergleichsgrundsatz, § 1 Absatz 1 Satz 5 AStG;

– Verlängerung der Übergangsregelung zum steuerlichen Höchstbetrag bei Rückstellungen für ungebundene Beitragsrückerstattungen (§ 21 Absatz 2 KStG) bis Veranlagungszeitraum 2018, § 34 Absatz 8 KStG;

– Zuständigkeitsregelung für die Zerlegung der Körperschaftsteuer, §§ 4, 5 und 12 ZerlG.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/9536, 18/9956 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bunderegierung auffordern soll,

Deutschland eine Vorreiterrolle für Transparenz einnehmen zu lassen und einen Gesetzentwurf zur Einführung der länderbezogenen öffentliche Berichterstattung („Country-by-Country-Reporting“) für in Deutschland wirtschaftlich tätige Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen vorzulegen,

– der alle Unternehmen/Unternehmensgruppen einbezieht, die gemäß § 267 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs als große Kapitalgesellschaften gelten oder dem Publizitätsgesetz unterliegen oder im Inland tätige Unternehmen, auf die dies zutreffen würde, wenn sie gänzlich im Inland belegen wären und

– der diese Unternehmen und Konzerne zur Offenlegung ihrer Steuerzahlungen, Gewinne, Umsätze, Beschäftigten und Kapitalbestände nach Ländern verpflichtet mit Aufschlüsselung auch nach wesentlichen Geschäftsbereichen.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/2617 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bunderegierung auffordern soll,

ein Gesetz vorzulegen, durch das – äquivalent zur Begrenzung der steuerlichen Berücksichtigung von Zinsaufwendungen – der steuerliche Abzug von Lizenzaufwand in verbundenen Unternehmen, gemäß § 15 AktG, eingeschränkt wird, wenn die effektive Steuerbelastung auf den Lizenzertrag im ausländischen Staat weniger als 15 % beträgt.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/9043 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

## C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ein Verzicht auf die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen hätte zur Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland internationale Zusagen zur Umsetzung von BEPS-Empfehlungen nicht einhalten und auf die Wahrnehmung ihr zustehender Besteuerungsrechte verzichten würde. Dies würde teilweise zu unbilligen Besteuerungsergebnissen führen, weil bestimmte Einkünfte beziehungsweise Teile von Einkünften in keinem der beteiligten Staaten besteuert würden. Bei einer Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 sowie der Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 würde die Bundesrepublik Deutschland gegen europäisches Recht verstoßen.

Zu Buchstaben b und c

Die Anträge diskutieren keine Alternativen.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Die Maßnahmen dürften zu folgenden Veränderungen des Steueraufkommens führen:

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

| Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung 1) | Kassenjahr | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| Insgesamt | -5 945 | -2 075 | -5 385 | -5 965 | -6 100 | -6 285 |
| Bund | -2 729 | -937 | -2 442 | -2 731 | -2 824 | -2 905 |
| Länder | -2 436 | -840 | -2 188 | -2 438 | -2 506 | -2 571 |
| Gemeinden | -780 | -298 | -755 | -796 | -770 | -809 |

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Im Bereich der Arbeitsförderung ergeben sich durch die Anhebung des Grundfreibetrags 2017 und 2018 sowie der Tarifverschiebung geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld sowie beim Insolvenzgeld, bei der Berufsausbildungsbeihilfe, beim Ausbildungsgeld und beim Übergangsgeld. Die Erhöhung des Kindergeldes hat Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das erhöhte Kindergeld führt bei einer Anrechnung ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Einsparungen im SGB II in Höhe von rd. 50 Mio. Euro im Jahr 2017 sowie rd. 100 Mio. Euro im Jahr 2018 und den Folgejahren, davon entfallen jeweils rd. vier Fünftel auf den Bund und rd. ein Fünftel auf die Kommunen. Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Bereichen auf den Bund entfallenden Minderausgaben geringfügig sind.

Die Kosten der Erhöhung des Kindergelds nach dem Bundeskindergeldgesetz betragen etwa 1 Mio. Euro im Jahr 2017 und rund 2 Mio. Euro ab dem Jahr 2018 (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts).

Die Kindergelderhöhung in Höhe von bis zu 4 Euro führt beim Kinderzuschlag zu Minderausgaben in Höhe von rund 10 Mio. Euro.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags um 10 Euro führt zu folgenden Mehr- und Minderausgaben:

**Finanzielle Auswirkungen BKGG, WoGG und SGB II in Mio. Euro pro Jahr verteilt auf Bund, Länder und Kommunen (Minus = Einsparung):**

| | Kinderzuschlag | Wohngeld | SGB II | Kosten durch Ausbau Kinderzuschlag netto |
|---|---|---|---|---|
| Bund | 70 | 10 | -10 | 70 |

| Länder | | 10 | | 10 |
|---|---|---|---|---|
| Kommunen | | | -30 | -30 |
| gesamt | **70** | **20** | **-40** | **50** |

Zu Buchstaben b und c

Die Anträge machen hierzu keine Angaben.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand grundsätzlich nicht. Für die zusätzlich erreichten rund 10 000 Familien ist ein Erfüllungsaufwand von rund 20 000 Stunden jährlich (rund 2 Stunden pro Fall) anzunehmen.

Zu Buchstaben b und c

Die Anträge enthalten hierzu keine Angaben.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Durch die Einführung der Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung eines länderbezogenen Berichts nach § 138a der Abgabenordnung (AO), für den die erforderlichen Daten in den Unternehmen grundsätzlich verfügbar sind, entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 536 000 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die einmalige Umstellung kann nicht prognostiziert werden.

Die Anpassung des Einkommensteuertarifs erfordert, ebenso wie die Anpassung der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und des Kinderfreibetrags, eine Umstellungen des Lohnsteuerabzugs für 2017 und 2018 und führt auch zu Änderungen in den Lohnsteuerberechnungsprogrammen und damit grundsätzlich zu Erfüllungsaufwand für die Arbeitgeber/Wirtschaft. Jedoch führt eine Umstellung zum 1.1. eines Jahres (hier 2017 und 2018) regelmäßig nicht zu zusätzlichen Belastungen, weil die Aufwendungen für „übliche“ Programmänderungen bereits regelmäßig in den Wartungsverträgen zwischen Arbeitgebern und Programmherstellern enthalten sind.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung, da hiermit ausschließlich die Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung; Abl. L 146 vom 3.6.2016, S. 8) sowie internationale Verträge (siehe „Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“, vgl. Bundesratsdrucksache 241/16) 1:1 umgesetzt werden.

Zu Buchstaben b und c

Die Anträge enthalten hierzu keine Angaben.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Der Erfüllungsaufwand geht ausschließlich auf Bürokratiekosten aus einer Informationspflicht mit einer Belastung von rund 536 000 Euro zurück.

Zu Buchstaben b und c

Die Anträge enthalten hierzu keine Angaben.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Der Erfüllungsaufwand beim Bundeszentralamt für Steuern sowie beim Informationstechnikzentrum Bund – ITZBund beziffert sich wie folgt:

**Erstellung länderbezogener Berichte (sog. Country-by-Country-Reports) für multinationale Unternehmensgruppen und deren automatischer Austausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (in T€):**

| | **2017** | **2018** | **2019** | **2020** |
|---|---|---|---|---|
| Sachausgaben | 4 292 | 6 011 | 3 778 | 3 278 |
| **Gesamtsumme** | **17 359** | | | |

| | **2017** | **2018** | **2019** | **2020** |
|---|---|---|---|---|
| Personalausgaben | 806 | 1 111 | 1 416 | 1 416 |
| **Gesamtsumme** | **4 749** | | | |

**Automatischer Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union über grenzüberschreitende steuerliche Vorbescheide und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen (in T€):**

| | **2017** | **2018** | **2019** | **2020** |
|---|---|---|---|---|
| Personal- und Sachausgaben | 5 236 | 3 386 | 811 | 811 |
| **Gesamtsumme** | **10 244** | | | |

**Anwendung der Regelung, die Cum/Cum treaty shopping entgegenwirkt im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Quellensteuererstattung (in T€):**

| | **2017** | **2018** | **2019** | **2020** |
|---|---|---|---|---|
| Personal- und Sachausgaben | 1 631 | 1 591 | 1 591 | 1 591 |
| **Gesamtsumme** | **6 404** | | | |

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Dieser wird aufgrund der gegenwärtigen Überlegungen zur technischen Umsetzung nach Einschätzung der Länder auf ca. 1,3 Mio. Euro geschätzt.

Der personelle und finanzielle Mehraufwand soll im Einzelplan 08 erwirtschaftet werden. Einzelheiten bleiben weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Die durch die Erhöhung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Unterhaltshöchstbetrags sowie die Verschiebung der Tarifeckwerte - jeweils für die Jahre 2017 und 2018 - in den Ländern erforderliche automationstechnische Umstellung kann im Rahmen der laufenden Softwarepflege erbracht werden; ein gesondert auszuweisender Erfüllungsaufwand entsteht hierdurch nicht.

Entsprechendes gilt für den automationstechnischen Umstellungsaufwand bei den Familienkassen für die Erhöhung des Kindergeldes 2017 und 2018. Bei Familienkassen, die die Kindergelderhöhung nur personell umsetzen können, entsteht Umstellungsaufwand von insgesamt 600 000 Euro pro Jahr.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen führt infolge der Erhöhungen des Kindergeldes 2017 und 2018 zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern bzw. den Jobcentern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags führt zu einem jährlichen Mehraufwand für die Verwaltung durch steigende Berechtigtenzahlen von etwa 3,5 Mio. Euro. Der Aufwand entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse – und wird vom Bund getragen. Der Annahme liegt zugrunde, dass durch die Änderungen schätzungsweise 20 000 Kinder zusätzlich durch den Kinderzuschlag erreicht werden. Der Kinderzuschlag soll der Höhe nach so bemessen sein, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Durch die Erhöhung des Kinderzuschlags sind die Voraussetzungen für den Bezug des Kinderzuschlags wieder für mehr Kinder erreicht. Der Familienkasse wird pro Kind ein Aufwand für die Bearbeitung des Kinderzuschlags von etwa 170 Euro pro Fall für Personal- und Sachkosten erstattet.

Zu Buchstaben b und c

Die Anträge enthalten hierzu keine Angaben.

## F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstaben b und c

Die Anträge machen hierzu keine Angaben.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9536, 18/9956 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) den Antrag auf Drucksache 18/2617 abzulehnen;

c) den Antrag auf Drucksache 18/9043 abzulehnen.

Berlin, den 30. November 2016

**Der Finanzausschuss**

**Ingrid Arndt-Brauer**
Vorsitzende

| **Dr. Mathias Middelberg** | **Lothar Binding (Heidelberg)** |
| --- | --- |
| Berichterstatter | Berichterstatter |

## Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie
und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen
– Drucksachen 18/9536, 18/9956 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen*** | **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen*** |
| Vom … | Vom … |
| Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: |
| Inhaltsübersicht | Inhaltsübersicht |
| Artikel 1 Änderung der Abgabenordnung | Artikel 1 unverändert |
| Artikel 2 Weitere Änderung der Abgabenordnung | Artikel 2 unverändert |
| Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung | Artikel 3 unverändert |
| Artikel 4 Änderung des EU-Amtshilfegesetzes | Artikel 4 unverändert |
| Artikel 5 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes | Artikel 5 unverändert |
| Artikel 6 Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes | Artikel 6 unverändert |
| | **Artikel 7 Änderung des Einkommensteuergesetzes** |
| Artikel *7* Änderung des Einkommensteuergesetzes | Artikel **8** **Weitere** Änderung des Einkommensteuergesetzes |
| | **Artikel 9 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes** |
| | **Artikel 10 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995** |
| | **Artikel 11 Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995** |

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1) sowie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 8).

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 7. Ausschusses** |
|---|---|
| | **Artikel 12 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** |
| | **Artikel 13 Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** |
| Artikel *8* Änderung des Körperschaftsteuergesetzes | Artikel **14** u n v e r ä n d e r t |
| *Artikel 9 Änderung des Außensteuergesetzes* | **entfällt** |
| Artikel *10* Änderung der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung | Artikel **15** u n v e r ä n d e r t |
| Artikel *11* Änderung des Gewerbesteuergesetzes | Artikel **16** u n v e r ä n d e r t |
| | **Artikel 17 Änderung des Zerlegungsgesetzes** |
| | **Artikel 18 Änderung des Investmentsteuergesetzes** |
| Artikel *12* Inkrafttreten | Artikel **19** u n v e r ä n d e r t |
| **Artikel 1** | **Artikel 1** |
| **Änderung der Abgabenordnung** | **Änderung der Abgabenordnung** |
| Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 138 folgende Angabe eingefügt: | 1. u n v e r ä n d e r t |
| „§ 138a Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen“. | |
| 2. § 90 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: | 2. u n v e r ä n d e r t |

| | |
|---|---|
| „(3) Ein Steuerpflichtiger hat über die Art und den Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Außensteuergesetzes Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungspflicht umfasst neben der Darstellung der Geschäftsvorfälle (Sachverhaltsdokumentation) auch die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für eine den Fremdvergleichsgrundsatz beachtende Vereinbarung von Bedingungen, insbesondere Preisen (Verrechnungspreisen), sowie insbesondere Informationen zum Zeitpunkt der Verrechnungspreisbestimmung, zur verwendeten Verrechnungspreismethode und zu den verwendeten Fremdvergleichsdaten (Angemessenheitsdokumentation). Hat ein Steuerpflichtiger Aufzeichnungen im Sinne des Satzes 1 für ein Unternehmen zu erstellen, das Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe ist, so gehört zu den Aufzeichnungen auch ein Überblick über die Art der weltweiten Geschäftstätigkeit der Unternehmensgruppe und über die von ihr angewandte Systematik der Verrechnungspreisbestimmung, es sei denn, der Umsatz des Unternehmens hat im vorangegangenen Wirtschaftsjahr weniger als 100 Millionen Euro betragen. Eine multinationale Unternehmensgruppe besteht aus mindestens zwei in verschiedenen Staaten ansässigen, im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat. Die Finanzbehörde soll die Vorlage von Aufzeichnungen im Regelfall nur für die Durchführung einer Außenprüfung verlangen. Die Vorlage richtet sich nach § 97. Sie hat jeweils auf Anforderung innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu erfolgen. Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind zeitnah zu erstellen und innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anforderung durch die Finanzbehörde vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlagefrist nach den Sätzen 7 und 8 verlängert werden. Die Aufzeichnungen sind auf Anforderung der Finanzbehörde zu ergänzen. Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Art, Inhalt und Umfang der zu erstellenden Aufzeichnungen zu bestimmen.“ | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 3. § 117c wird *wie folgt geändert*: | 3. **Dem** § 117c **Absatz 4** wird **folgender Satz angefügt**: |
| *a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:* | **entfällt** |
| *aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:* | |
| *„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus innerstaatlich anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen, die der Förderung der Steuerehrlichkeit durch systematische Erhebung und Übermittlung steuerlich relevanter Daten dienen, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen über* | |
| *1. die Erhebung der nach diesen Vereinbarungen erforderlichen Daten durch in diesen Vereinbarungen dem Grunde nach bestimmte Dritte,* | |
| *2. die Übermittlung dieser Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung an das Bundeszentralamt für Steuern,* | |
| *3. die Weiterleitung dieser Daten an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates sowie* | |
| *4. die Entgegennahme entsprechender Daten von dem anderen Vertragsstaat und deren Weiterleitung nach Maßgabe des § 88 Absatz 3 und 4 an die zuständige Landesfinanzbehörde.“* | |
| *bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:* | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 7. Ausschusses** |
|---|---|
| *„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann dem Bundeszentralamt für Steuern das Recht eingeräumt werden, die Daten und Meldungen nach § 9 Absatz 1 und 2 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung zur Erfüllung der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben auszuwerten. Auswertungen der Meldungen nach § 9 Absatz 2 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt.“* | |
| *b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:* | **entfällt** |
| „Bei der Übermittlung der länderbezogenen Berichte durch das Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 138a Absatz 6 Satz 4 bis 6 findet keine Anhörung der Beteiligten statt.“ | u n v e r ä n d e r t |
| 4. Nach § 138 wird folgender § 138a eingefügt: | 4. u n v e r ä n d e r t |
| „§ 138a | |
| Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen | |
| (1) Ein Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland (inländisches Unternehmen), das einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat (inländische Konzernobergesellschaft), hat nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres für dieses Wirtschaftsjahr einen länderbezogenen Bericht dieses Konzerns zu erstellen und dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, wenn | |
| 1. der Konzernabschluss mindestens ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland (ausländisches Unternehmen) oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst und | |
| 2. die im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Millionen Euro betragen. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
| --- | --- |
| Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 nicht, wenn das inländische Unternehmen im Sinne des Satzes 1 in den Konzernabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird. | |
| (2) Der länderbezogene Bericht im Sinne von Absatz 1 enthält | |
| 1. eine nach Steuerhoheitsgebieten gegliederte Übersicht, wie sich die Geschäftstätigkeit des Konzerns auf die Steuerhoheitsgebiete verteilt, in denen der Konzern durch Unternehmen oder Betriebsstätten tätig ist; zu diesem Zweck sind in der Übersicht folgende Positionen, ausgehend vom Konzernabschluss des Konzerns, auszuweisen: | |
| a) die Umsatzerlöse und sonstigen Erträge aus Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen, | |
| b) die Umsatzerlöse und sonstigen Erträge aus Geschäftsvorfällen mit fremden Unternehmen, | |
| c) die Summe aus den Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen gemäß den Buchstaben a und b, | |
| d) die im Wirtschaftsjahr gezahlten Ertragsteuern, | |
| e) die im Wirtschaftsjahr für dieses Wirtschaftsjahr gezahlten und zurückgestellten Ertragsteuern, | |
| f) das Jahresergebnis vor Ertragsteuern, | |
| g) das Eigenkapital, | |
| h) der einbehaltene Gewinn, | |
| i) die Zahl der Beschäftigten und | |
| j) die materiellen Vermögenswerte; | |
| 2. eine nach Steuerhoheitsgebieten gegliederte Auflistung aller Unternehmen und Betriebsstätten, zu denen Angaben in der Übersicht nach Nummer 1 erfasst sind, jeweils unter Angabe deren wichtigster Geschäftstätigkeiten sowie | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 7. Ausschusses** |
|---|---|
| 3. zusätzliche Informationen, die nach Ansicht der inländischen Konzernobergesellschaft zum Verständnis der Übersicht nach Nummer 1 und der Auflistung nach Nummer 2 erforderlich sind. | |
| (3) Umfasst der Konzernabschluss eines ausländischen Unternehmens, das nach Absatz 1 zur Abgabe des länderbezogenen Berichts verpflichtet wäre, wenn es Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hätte (ausländische Konzernobergesellschaft), ein inländisches Unternehmen (einbezogene inländische Konzerngesellschaft) und beauftragt die ausländische Konzernobergesellschaft die einbezogene inländische Konzerngesellschaft damit, einen länderbezogenen Bericht für den Konzern abzugeben (beauftragte Gesellschaft), so hat die beauftragte Gesellschaft den länderbezogenen Bericht dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| (4) Eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft ist verpflichtet, den länderbezogenen Bericht für einen Konzern mit einer ausländischen Konzernobergesellschaft, die nach Absatz 1 zur Übermittlung des länderbezogenen Berichts verpflichtet wäre, wenn sie Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hätte, dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, wenn das Bundeszentralamt für Steuern keinen länderbezogenen Bericht erhalten hat. Übermittelt eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft den länderbezogenen Bericht, entfällt die Verpflichtung für alle anderen einbezogenen inländischen Konzerngesellschaften dieses Konzerns. Kann eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft die Übermittlung innerhalb der Frist des Absatzes 6 Satz 1 nicht sicherstellen, insbesondere weil sie den länderbezogenen Bericht weder beschaffen noch erstellen kann, so hat sie dies innerhalb der Frist des Absatzes 6 Satz 1 dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen und dabei alle Angaben im Sinne von Absatz 2 zu machen, über die sie verfügt oder die sie beschaffen kann. Konnte eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft davon ausgehen, dass der länderbezogene Bericht fristgerecht übermittelt wird, und stellt sich nachträglich heraus, dass dies ohne Verschulden der einbezogenen inländischen Konzerngesellschaft nicht geschehen ist, so hat diese ihre Pflichten nach Satz 1 oder Satz 3 innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Nichtübermittlung zu erfüllen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die inländische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, das als ausländische Konzernobergesellschaft oder als einbezogene ausländische Konzerngesellschaft in einen Konzernabschluss einbezogen wird. | |
| (5) Ein inländisches Unternehmen hat in der Steuererklärung anzugeben, ob es | |
| 1. eine inländische Konzernobergesellschaft im Sinne von Absatz 1 ist, | |
| 2. eine beauftragte Gesellschaft ist oder | |
| 3. eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft eines Konzerns mit ausländischer Konzernobergesellschaft ist. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| In den Fällen von Satz 1 Nummer 3 ist auch anzugeben, bei welcher Finanzbehörde und von welchem Unternehmen der länderbezogene Bericht des Konzerns abgegeben wird. Fehlt diese Angabe, ist die einbezogene inländische Konzerngesellschaft selbst zur fristgerechten Übermittlung des länderbezogenen Berichts verpflichtet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die inländische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, das als ausländische Konzernobergesellschaft oder als einbezogene ausländische Konzerngesellschaft in einen Konzernabschluss einbezogen wird. | |
| (6) Die Übermittlung des länderbezogenen Berichts an das Bundeszentralamt für Steuern hat spätestens ein Jahr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu erfolgen, für das der länderbezogene Bericht zu erstellen ist. Abweichend von Satz 1 gilt in den Fällen von Absatz 4 Satz 4 die dort genannte Frist für die Übermittlung des länderbezogenen Berichts. Die Übermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. | |
| (7) Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt alle ihm zugegangenen länderbezogenen Berichte an die jeweils zuständige Finanzbehörde. Enthält ein länderbezogener Bericht Angaben im Sinne von Absatz 2 für einen Vertragsstaat der völkerrechtlichen Vereinbarungen, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern auf Grundlage dieser völkerrechtlichen Vereinbarungen den ihm zugegangenen länderbezogenen Bericht an die zuständige Behörde des jeweiligen Vertragsstaates. Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt die länderbezogenen Berichte entgegen, die ihm von den zuständigen Behörden der in Satz 2 genannten Vertragsstaaten übermittelt worden sind, und übermittelt diese an die jeweils zuständige Finanzbehörde. Das Bundeszentralamt für Steuern kann länderbezogene Berichte im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auswerten. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die länderbezogenen Berichte und löscht sie mit Ablauf des 15. Jahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt.“ | |
| 5. § 162 wird wie folgt geändert: | 5. u n v e r ä n d e r t |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 7. Ausschusses** |
|---|---|
| a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „Verletzt ein Steuerpflichtiger seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Absatz 3 dadurch, dass er keine Aufzeichnungen über einen Geschäftsvorfall vorlegt, oder sind die über einen Geschäftsvorfall vorgelegten Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar oder wird festgestellt, dass der Steuerpflichtige Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 Satz 8 nicht zeitnah erstellt hat, so wird widerlegbar vermutet, dass seine im Inland steuerpflichtigen Einkünfte, zu deren Ermittlung die Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 dienen, höher als die von ihm erklärten Einkünfte sind.“ | |
| b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „Legt ein Steuerpflichtiger über einen Geschäftsvorfall keine Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 vor oder sind die über einen Geschäftsvorfall vorgelegten Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar, ist ein Zuschlag von 5 000 Euro festzusetzen.“ | |
| 6. *Nach* § 379 *Absatz 2 Nummer 1b* wird *folgende Nummer 1c eingefügt*: | 6. § 379 wird **wie folgt geändert**: |
| | **a) Nach Absatz 2 Nummer 1b wird folgende Nummer 1c eingefügt:** |
| „1c. entgegen § 138a Absatz 1, 3 oder 4 eine Übermittlung des länderbezogenen Berichts oder entgegen § 138a Absatz 4 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (§ 138a Absatz 6) macht,“. | „1c. u n v e r ä n d e r t |
| | **b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:** |
| | **„(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 bis 1b und Nummer 2 sowie Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro und die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1c mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.“** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| **Artikel 2** | **Artikel 2** |
| **Weitere Änderung der Abgabenordnung** | **Weitere Änderung der Abgabenordnung** |
| *Dem § 2 der* Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird *folgender Absatz 3 angefügt*: | **Die** Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**: |
| | **1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:** |
| „(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, die | „(3) u n v e r ä n d e r t |
| 1. Einkünfte oder Vermögen oder Teile davon bestimmen, für die die Bundesrepublik Deutschland in Anwendung der Bestimmung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf Grund einer auf diplomatischem Weg erfolgten Notifizierung eine Steueranrechnung vornimmt, und | |
| 2. in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über den öffentlichen Dienst eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung diejenigen Körperschaften und Einrichtungen einbeziehen, die auf Grund einer in diesem Abkommen vorgesehenen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden bestimmt worden sind.“ | |
| | **2. In § 68 Nummer 4 werden die Wörter „Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte“ durch die Wörter „Fürsorge für blinde Menschen und zur Durchführung der Fürsorge für körperbehinderte Menschen“ ersetzt.** |
| | **3. § 117c Absatz 1 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus innerstaatlich anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen, die der Förderung der Steuerehrlichkeit durch systematische Erhebung und Übermittlung steuerlich relevanter Daten dienen, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen über** |
| | **1. die Erhebung der nach diesen Vereinbarungen erforderlichen Daten durch in diesen Vereinbarungen dem Grunde nach bestimmte Dritte,** |
| | **2. die Übermittlung dieser Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung an das Bundeszentralamt für Steuern,** |
| | **3. die Weiterleitung dieser Daten an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates sowie** |
| | **4. die Entgegennahme entsprechender Daten von dem anderen Vertragsstaat und deren Weiterleitung nach Maßgabe des § 88 Absatz 3 und 4 an die zuständige Landesfinanzbehörde.“** |
| | **b) Die folgenden Sätze werden angefügt:** |
| | **„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann dem Bundeszentralamt für Steuern das Recht eingeräumt werden, die Daten und Meldungen nach § 9 Absatz 1 und 2 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung zur Erfüllung der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben auszuwerten. Auswertungen der Meldungen nach § 9 Absatz 2 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt.“** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| **Artikel 3** | **Artikel 3** |
| **Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung** | **Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung** |
| Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. Dem § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: | 1. Dem § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: |
| „§ 90 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.“ | „§ 90 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag **nach** der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.“ |
| 2. Folgender § *27* wird angefügt: | 2. Folgender § **31** wird angefügt: |
| „§ *27* | „§ **31** |
| Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen | Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen |
| § 138a Absatz 1, 2, 3, 6 und 7 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. § 138a Absatz 4 und 5 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.“ | § 138a Absatz 1, 2, 3, 6 und 7 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag **nach** der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. § 138a Absatz 4 und 5 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag **nach** der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.“ |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| **Artikel 4** | **Artikel 4** |
| **Änderung des EU-Amtshilfegesetzes** | **Änderung des EU-Amtshilfegesetzes** |
| Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 durch die folgenden Angaben ersetzt: | 1. u n v e r ä n d e r t |
| „§ 20 Statistiken zum automatischen Informationsaustausch | |
| § 21Übergangsvorschriften“. | |
| 2. § 2 wird wie folgt geändert: | 2. u n v e r ä n d e r t |
| a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 7 eingefügt: | |
| „(2) Automatischer Austausch | |
| 1. im Sinne des § 7 Absatz 1, 3, 4, 10 und 11 ist die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen; für die Zwecke des § 7 Absatz 1 sind verfügbare Informationen solche Informationen, die in den Steuerakten über Personen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, enthalten sind und die im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen abgerufen werden können; | |
| 2. im Sinne des § 7 Absatz 2 ist die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen über Personen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, an den jeweiligen Ansässigkeitsmitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen; | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 3. für die Zwecke aller Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 7 Absatz 1, 3 bis 5 und 9 bis 11 ist die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen im Sinne der Nummern 1 und 2. | |
| (3) Ein grenzüberschreitender Vorbescheid im Sinne dieses Gesetzes ist eine Vereinbarung, eine Mitteilung oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung, die | |
| 1. von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland, einer zuständigen Landesfinanzbehörde oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden erteilt, geändert oder erneuert werden, unabhängig davon, ob die grenzüberschreitenden Vorbescheide tatsächlich verwendet werden, | |
| 2. für eine bestimmte Person oder eine Gruppe von Personen erteilt, geändert oder erneuert wird und sofern sich diese Person oder Gruppe von Personen darauf berufen kann, | |
| 3. die Auslegung oder Anwendung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift der Steuergesetze der Bundesrepublik Deutschland, eines Landes oder entsprechender Regelungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes betrifft, | |
| 4. sich auf eine grenzüberschreitende Transaktion oder auf die Frage bezieht, ob durch die Tätigkeiten, denen eine Person nicht im Inland nachgeht, eine Betriebsstätte begründet wird oder nicht, und | |
| 5. vor den Transaktionen oder den Tätigkeiten im Ausland, die möglicherweise als Gründung einer Betriebsstätte zu betrachten sind, oder vor Abgabe der Steuererklärung für den Zeitraum, in dem die Transaktion oder die Tätigkeiten erfolgten, erteilt wird. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| Dies gilt auch, wenn der Vorbescheid im Zuge einer Außenprüfung erteilt oder geändert wird. Die grenzüberschreitende Transaktion kann unter anderem Investitionen, die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen oder Kapital oder den Einsatz materieller oder immaterieller Güter umfassen, wobei der Empfänger des grenzüberschreitenden Vorbescheids daran nicht unmittelbar beteiligt sein muss. | |
| (4) Eine Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Vereinbarung, eine Mitteilung oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung, die | |
| 1. im Namen der Bundesrepublik Deutschland, einer zuständigen Landesfinanzbehörde oder einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes getroffen, geändert oder erneuert wird, unabhängig davon, ob sie tatsächlich verwendet wird oder nicht, | |
| 2. für eine bestimmte Person oder eine Gruppe von Personen getroffen, geändert oder erneuert wird, und sofern sich diese Person oder Gruppe von Personen darauf berufen kann, und | |
| 3. im Vorfeld grenzüberschreitender Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen | |
| a) geeignete Kriterien zur Bestimmung der Verrechnungspreise für die betreffenden Transaktionen festlegt oder | |
| b) die Zuweisung von Gewinnen an eine Betriebsstätte regelt. | |
| Dies gilt auch, wenn der Vorbescheid im Zuge einer Außenprüfung erteilt oder geändert wird. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| (5) Ein Unternehmen ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes, wenn es unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines anderen Unternehmens beteiligt ist oder wenn ein und dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital beider Unternehmen beteiligt sind. | |
| (6) Verrechnungspreise im Sinne dieses Gesetzes sind die Preise, zu denen ein Unternehmen materielle oder immaterielle Güter auf ein verbundenes Unternehmen überträgt oder Dienstleistungen für ein verbundenes Unternehmen erbringt. | |
| (7) Eine grenzüberschreitende Transaktion im Sinne von Absatz 3 ist eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen, bei der | |
| 1. nicht alle an der Transaktion oder an der Reihe von Transaktionen Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland, in der der grenzüberschreitende Vorbescheid erteilt oder geändert oder erneuert wird, steuerlich ansässig sind, | |
| 2. einer der an der Transaktion oder an der Reihe von Transaktionen Beteiligten gleichzeitig in mehreren Staaten oder Gebieten steuerlich ansässig ist, | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 3. einer der an der Transaktion oder an der Reihe von Transaktionen Beteiligten über eine Betriebsstätte Geschäftstätigkeiten in einem anderen Staat oder Gebiet nachgeht und bei der die Transaktion oder Reihe von Transaktionen Teil der Geschäftstätigkeiten der Betriebsstätte ist oder deren gesamte Geschäftstätigkeiten ausmachen. Bei einer grenzüberschreitenden Transaktion oder einer Reihe von grenzüberschreitenden Transaktionen kann es sich auch um Maßnahmen handeln, die von einer Person in Bezug auf Geschäftstätigkeiten in einem anderen Staat oder Gebiet getroffen werden, denen sie über eine Betriebsstätte nachgeht, oder | |
| 4. es sich um eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen handelt, die grenzüberschreitende Auswirkungen hat. | |
| (8) Eine grenzüberschreitende Transaktion im Sinne von Absatz 4 ist eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen, an denen verbundene Unternehmen beteiligt sind, die nicht im Gebiet ein und desselben Staates oder ein und desselben Gebietes steuerlich ansässig sind, oder die grenzüberschreitende Auswirkungen haben. | |
| (9) Unternehmen im Sinne der Absätze 4 und 5 ist jede Form von Geschäftstätigkeit. | |
| (10) Länderbezogener Bericht im Sinne von § 7 Absatz 10 bis 12 ist ein länderbezogener Bericht im Sinne von § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung.“ | |
| b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 11 und 12. | |
| 3. § 3 wird wie folgt geändert: | 3. u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| „Eingehende zulässige Ersuchen und Informationen werden vom zentralen Verbindungsbüro entgegengenommen, gespeichert und zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens an die zuständigen Finanzbehörden weitergeleitet.“ | |
| b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: | |
| „(4) Die im Zusammenhang mit den Ersuchen und Informationen beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten werden mit Ablauf des 15. Jahres, das dem Jahr der Weiterleitung folgt, gelöscht, soweit in diesem Gesetz keine anderen Vorgaben zur Speicherung und Löschung von Informationen geregelt sind. Geht zu einer gespeicherten Meldung eine Änderungsmitteilung ein, so ist die Ursprungsmeldung für 15 Jahre ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Änderungsmitteilung vorzuhalten.“ | |
| c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6. | |
| 4. § 5 wird wie folgt geändert: | 4. u n v e r ä n d e r t |
| a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt: | |
| „(2) Der Informationsaustausch nach § 7 erfolgt | |
| 1. in Bezug auf die gemäß § 7 Absatz 3 auszutauschenden Informationen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderhalbjahrs, in dem die grenzüberschreitenden Vorbescheide oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung erteilt oder getroffen, geändert oder erneuert wurden; | |
| 2. in Bezug auf die gemäß § 7 Absatz 4 auszutauschenden Informationen vor dem 1. Januar 2018. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| (3) Das zentrale Verbindungsbüro bestätigt der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats, die die Informationen nach § 7 Absatz 7 Nummer 10 übermittelt hat, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Arbeitstagen den Erhalt der Informationen. Die Bestätigung erfolgt möglichst auf elektronischem Weg. Die Bestätigung ist so lange erforderlich, bis das Zentralverzeichnis einsatzbereit ist, das in Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1), der durch die Richtlinie (EU) 2015/2376 vom 8. Dezember 2015 (ABl. L 332 vom 18.12.2015 S. 1) eingefügt worden ist, genannt ist.“ | |
| b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 4 bis 7. | |
| 5. § 6 wird wie folgt geändert: | 5. u n v e r ä n d e r t |
| a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: | |
| „(2) Die Finanzbehörde ist befugt, ein Ersuchen um Übermittlung zusätzlicher Informationen, einschließlich des vollständigen Wortlauts eines grenzüberschreitenden Vorbescheids oder einer Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, zu stellen. Das zentrale Verbindungsbüro leitet das Ersuchen dem anderen Mitgliedstaat nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiter.“ | |
| b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. | |
| 6. § 7 wird wie folgt geändert: | 6. § 7 wird wie folgt geändert: |
| a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: | a) u n v e r ä n d e r t |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 7. Ausschusses** |
|---|---|
| „Das zentrale Verbindungsbüro nimmt Informationen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 bis 5, die ihm von anderen Mitgliedstaaten systematisch auf elektronischem Weg, ohne vorheriges Ersuchen übermittelt wurden, entgegen, speichert sie und leitet sie zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach Maßgabe des § 88 Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung an die zuständige Finanzbehörde weiter.“ | |
| b) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 14 ersetzt: | b) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 14 ersetzt: |
| „(3) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt zu nach dem 31. Dezember 2016 erteilten, getroffenen, geänderten oder erneuerten grenzüberschreitenden Vorbescheiden und zu nach dem 31. Dezember 2016 erteilten, getroffenen, geänderten oder erneuerten Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung im Weg des automatischen Austauschs die Informationen nach Absatz 7 an die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission mit der Einschränkung, die für die Fälle nach Artikel 8a Absatz 8 der Richtlinie 2011/16/EU gilt. | „(3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission, unter Berücksichtigung der Einschränkung, die für die Fälle nach Artikel 8a Absatz 8 der Richtlinie 2011/16/EU gilt, Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2016 erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wurden. Dabei gilt Folgendes: | (4) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission, unter Berücksichtigung der Einschränkung, die für die Fälle nach Artikel 8a Absatz 8 der Richtlinie 2011/16/EU gilt, Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2016 erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wurden. Dabei gilt Folgendes: |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 1. zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2013 erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wurden und die am 1. Januar 2014 noch gültig waren, erfolgt die Informationsübermittlung nach Satz 1, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2016 erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wurden, erfolgt die Informationsübermittlung nach Satz 1 unabhängig davon, ob sie noch gültig sind oder nicht. | 2. u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| Ausgenommen von der genannten Übermittlung sind Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die vor dem 1. April 2016 für eine bestimmte Person oder für eine Gruppe von Personen erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wurden, und deren gruppenweiter Jahresnettoumsatzerlös im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 79), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist, in dem Geschäftsjahr, das vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem der grenzüberschreitende Vorbescheid oder die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wird, weniger als 40 Millionen Euro oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen hat. Satz *1* gilt nicht für eine bestimmte Person oder für eine Gruppe von Personen, die hauptsächlich Finanz- und Investitionstätigkeiten ausüben. | Ausgenommen von der genannten Übermittlung sind Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die vor dem 1. April 2016 für eine bestimmte Person oder für eine Gruppe von Personen erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wurden, und deren gruppenweiter Jahresnettoumsatzerlös im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 79), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist, in dem Geschäftsjahr, das vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem der grenzüberschreitende Vorbescheid oder die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wird, weniger als 40 Millionen Euro oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen hat. Satz **3** gilt nicht für eine bestimmte Person oder für eine Gruppe von Personen, die hauptsächlich Finanz- und Investitionstätigkeiten ausüben. |
| (5) Bilaterale oder multilaterale Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung mit Drittstaaten sind vom Geltungsbereich des automatischen Informationsaustauschs gemäß § 7 ausgenommen, sofern das internationale Steuerabkommen, in dessen Rahmen die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung ausgehandelt wurde, eine Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. Solche bilateralen oder multilateralen Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung werden nach § 8 ausgetauscht, sofern | (5) u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 1. das internationale Steuerabkommen, in dessen Rahmen die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung ausgehandelt wurde, eine Weitergabe erlaubt und | |
| 2. die zuständige Behörde des Drittstaates die Weitergabe der Informationen genehmigt. | |
| Wenn bilaterale oder multilaterale Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung vom automatischen Informationsaustausch gemäß Satz 1 ausgenommen sind, werden stattdessen die Informationen nach Absatz 7, die in dem Antrag aufgeführt sind, der zu einer solchen bilateralen oder multilateralen Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung geführt hat, nach den Absätzen 3 und 4 ausgetauscht. | u n v e r ä n d e r t |
| (6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht in Fällen, in denen ein grenzüberschreitender Vorbescheid ausschließlich die Steuerangelegenheiten einer oder mehrerer natürlicher Personen betrifft. | (6) u n v e r ä n d e r t |
| (7) Die vom zentralen Verbindungsbüro gemäß den Absätzen 3 und 4 zu übermittelnden Informationen müssen Folgendes enthalten: | (7) u n v e r ä n d e r t |
| 1. Angaben zu der Person, mit Ausnahme von natürlichen Personen, und gegebenenfalls Angaben zu der Gruppe von Personen, der sie angehört; | |
| 2. eine Zusammenfassung des Inhalts des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, einschließlich einer abstrakt gehaltenen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen, sofern dies nicht | |
| a) zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führt oder | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| b) zur Preisgabe von Informationen führt, die die öffentliche Ordnung verletzen würden; | |
| 3. das jeweilige Datum der Erteilung oder des Abschlusses, der Änderung oder der Erneuerung des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung; | |
| 4. den Tag des Beginns der Geltungsdauer des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, falls angegeben; | |
| 5. den Tag des Ablaufs der Geltungsdauer des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, falls angegeben; | |
| 6. die Art des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung; | |
| 7. den Betrag der Transaktion oder Reihe von Transaktionen des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, sofern ein solcher angegeben ist; | |
| 8. im Falle einer Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung den Verrechnungspreis oder eine Beschreibung der bei der Festlegung der Verrechnungspreise zugrunde gelegten Kriterien; | |
| 9. im Falle einer Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung Angaben zu dem der Festlegung der Verrechnungspreise zugrunde gelegten Verfahren oder den Verrechnungspreis; | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 10. gegebenenfalls Angaben dazu, welche anderen Mitgliedstaaten wahrscheinlich von dem grenzüberschreitenden Vorbescheid oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung betroffen sind; | |
| 11. gegebenenfalls Identifizierungsangaben zu allen Personen in den anderen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von natürlichen Personen, die wahrscheinlich von dem grenzüberschreitenden Vorbescheid oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung betroffen sind, sowie Angaben dazu, zu welchen Mitgliedstaaten die betreffenden Personen in Beziehung stehen, und | |
| 12. Angaben dazu, ob die übermittelten Informationen | |
| a) auf dem grenzüberschreitenden Vorbescheid oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung selbst beruhen oder | |
| b) auf einem Antrag gemäß Absatz 5 Satz 3 beruhen. | |
| Auf die praktischen Regelungen, die zur Erleichterung des Austauschs der in diesem Absatz aufgezählten Informationen von der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Artikel 8a der Richtlinie 2011/16/EU erlassen worden sind, wird verwiesen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur standardisierten Übermittlung der in diesem Absatz genannten Informationen als Teil des Verfahrens zur Festlegung des Standardformblatts, das gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU vorgesehenen ist. Ab dem Zeitpunkt seiner Bereitstellung ist das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU zu nutzen. | u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| (8) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 und 9 bis 12 ist gemäß § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung keine Anhörung der Beteiligten erforderlich. | (8) unverändert |
| (9) Das zentrale Verbindungsbüro nimmt die ihm von den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8a der Richtlinie 2011/16/EU übermittelten Informationen im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 entgegen und übermittelt diese an die zuständige Landesfinanzbehörde. Ab dem Zeitpunkt seiner Bereitstellung ist das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU vom zentralen Verbindungsbüro und den Landesfinanzbehörden zu nutzen. Hierzu werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 und zuständige Bedienstete im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie unter Berücksichtigung der in Artikel 21 der Amtshilferichtlinie enthaltenen Regelungen zur Anwendung der dort genannten technischen Verfahren benannt. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die in Satz 1 genannten Informationen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung und löscht sie mit Ablauf des 15. Jahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt. | (9) unverändert |
| (10) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt im Weg des automatischen Austauschs die ihm gemäß § 138a Absatz 6 der Abgabenordnung übermittelten länderbezogenen Berichte an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, für die in dem länderbezogenen Bericht Angaben im Sinne des § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung enthalten sind. Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Weg. Auf die von der Europäischen Kommission im Weg von Durchführungsrechtsakten erlassenen praktischen Regelungen wird verwiesen. | (10) unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| (11) In den Fällen des § 138a Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung teilt das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaaten zusätzlich automatisch mit, wenn sich die ausländische Konzernobergesellschaft der einbezogenen inländischen Konzerngesellschaft geweigert hat, die erforderlichen Informationen zur Erstellung des länderbezogenen Berichts bereitzustellen. | (11) u n v e r ä n d e r t |
| (12) Das zentrale Verbindungsbüro nimmt die Informationen im Sinne der Absätze 10 und 11 entgegen, die ihm von den anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU übermittelt wurden. Es übermittelt die Informationen an die zuständige Landesfinanzbehörde. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die Informationen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung für die Dauer von 15 Jahren und löscht sie mit Ablauf des 15. Jahres das dem Jahr der Übermittlung folgt. | (12) u n v e r ä n d e r t |
| (13) Die zuständige Behörde übermittelt der Europäischen Kommission | (13) u n v e r ä n d e r t |
| 1. eine jährliche Bewertung der Wirksamkeit des automatischen Informationsaustauschs gemäß den Artikeln 8, 8a und 8aa der Richtlinie 2011/16/EU sowie | |
| 2. einen Überblick über die erreichten praktischen Ergebnisse. | |
| Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten dazu in einem Schreiben fest. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Auf die von der Europäischen Kommission hierzu im Weg von Durchführungsrechtsakten festgelegte Form und die Bedingungen für die Übermittlung dieser jährlichen Bewertung wird verwiesen. Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt der zuständigen Behörde hierzu unter Berücksichtigung des Satzes 2 die erforderlichen Daten und Informationen. | u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| (14) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, die Informationen gemäß den Absätzen 1, 3, 4, 5, 7 und 9 bis 12 zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auszuwerten. Auswertungen der Informationen nach Satz 1 durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt.“ | (14) u n v e r ä n d e r t |
| 7. § 20 wird durch die folgenden §§ 20 und 21 ersetzt: | 7. u n v e r ä n d e r t |
| „§ 20 | |
| Statistiken zum automatischen Informationsaustausch | |
| Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt der Europäischen Kommission vor dem 1. Januar 2018 jährlich Statistiken zum Umfang des automatischen Informationsaustauschs gemäß den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2011/16/EU. Dabei übermittelt das zentrale Verbindungsbüro Angaben zu den administrativen und anderen Kosten und Nutzen des erfolgten Austauschs und zu allen möglichen Änderungen, sowohl für die Finanzverwaltungen als auch für Dritte. | |
| § 21 | |
| Übergangsvorschriften | |
| (1) Die automatische Übermittlung von Informationen gemäß § 7 Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2015 vorzunehmen und erstmals auf Informationen der Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. | |
| (2) Die automatische Übermittlung von Informationen gemäß § 7 Absatz 2 ist ab dem 30. September 2017 vorzunehmen und für zum 31. Dezember 2015 bestehende Konten und nach dem 31. Dezember 2015 neu eröffnete Konten im Sinne der in § 7 Absatz 2 angeführten Melde- und Sorgfaltspflichten und ergänzenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften erstmals auf Informationen der Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| (3) Die automatische Übermittlung von Informationen gemäß § 7 Absatz 3 und 4 erfolgt erstmals ab dem 1. Januar 2017. | |
| (4) § 7 Absatz 10 bis 12 und 14 ist erstmals ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. | |
| (5) § 7 Absatz 13 ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.“ | |
| **Artikel 5** | **Artikel 5** |
| **Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes** | **u n v e r ä n d e r t** |
| Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | |
| 1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert: | |
| a) In Nummer 5a werden vor dem Semikolon die Wörter „sowie die Auswertung dieser Meldungen im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben“ eingefügt. | |
| b) Nach Nummer 5b werden die folgenden Nummern 5c bis 5e eingefügt: | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| „5c. bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Zentralverzeichnisses der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU die automatische Übermittlung von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung gemäß § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes sowie die Entgegennahme der Informationen im Sinne des § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung und ihre Weiterleitung an die zuständige Landesfinanzbehörde. Ab dem in § 7 Absatz 9 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes genannten Zeitpunkt ist das Verfahren nach Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU anzuwenden; | |
| 5d. die automatische Übermittlung der länderbezogenen Berichte, die dem Bundeszentralamt für Steuern hierzu von den Unternehmen nach § 138a Absatz 6 der Abgabenordnung übermittelt worden sind, an | |
| a) die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde, | |
| b) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der am 27. Januar 2016 unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ (BGBl. II S. ... [einsetzen: Fundstelle des Vertragsgesetzes]) sowie | |
| c) die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU; | |
| 5e. die Entgegennahme und Weiterleitung | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| a) der länderbezogenen Berichte, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU übersandt wurden, an die zuständigen Landesfinanzbehörden sowie | |
| b) der länderbezogenen Berichte im Sinne des § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der am 27. Januar 2016 unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ (BGBl. II S. ... [einsetzen: Fundstelle des Vertragsgesetzes]) übermittelt wurden, an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde; | |
| 5f. die Auswertung der Informationen nach Nummer 5c und die Auswertung der länderbezogenen Berichte nach Nummer 5d im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben. Auswertungen der Informationen nach Nummer 5c sowie der länderbezogenen Berichte nach Nummer 5d durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt;“. | |
| 2. Dem § 21 wird folgender Absatz 7 angefügt: | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 7. Ausschusses** |
|---|---|
| „(7) Zur Durchführung der Verpflichtungen des Bundeszentralamtes für Steuern nach § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes stellen die zuständigen Landesfinanzbehörden dem Bundeszentralamt für Steuern die erforderlichen Informationen nach Maßgabe der in § 7 Absatz 7 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes angeführten praktischen Regelungen der Europäischen Kommission zur Verfügung. Hierzu nutzen die Landesfinanzbehörden das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU ab dem Zeitpunkt seiner Bereitstellung.“ | |
| **Artikel 6** | **Artikel 6** |
| **Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes** | **u n v e r ä n d e r t** |
| Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531) wird wie folgt geändert: | |
| 1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert: | |
| a) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt. | |
| b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt. | |
| c) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt: | |
| „3. Drittstaaten, die Verträge mit der Europäischen Union zur Vereinbarung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten im Sinne der unter Nummer 1 angeführten Richtlinie 2014/107/EU (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1) geschlossen haben, sowie | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 4. Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann.“ | |
| 2. § 5 wird wie folgt geändert: | |
| a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „des Besteuerungsverfahrens“ die Wörter „nach Maßgabe des § 88 Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung“ eingefügt. | |
| b) Folgender Absatz 8 wird angefügt: | |
| „(8) Bei der Übermittlung von Informationen durch das Bundeszentralamt für Steuern an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der in § 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 findet keine Anhörung der Beteiligten nach § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung statt.“ | |
| | **Artikel 7** |
| | **Änderung des Einkommensteuergesetzes** |
| | **Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2016 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **1. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **„Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist; dies gilt auch bei der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen sowie bei der unentgeltlichen Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person.“** |
| | **2. § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) In Nummer 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.** |
| | **b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:** |
| | **„3. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.“** |
| | **3. § 32d Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:** |
| | **„b) zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann.“** |
| | **4. § 50i wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:** |
| | **„Sind Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens oder sind Anteile im Sinne des § 17** |
| | **1. vor dem 29. Juni 2013 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 übertragen oder überführt worden,** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **2. ist eine Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung oder Überführung unterblieben, und** |
| | **3. ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter oder Anteile ungeachtet der Anwendung dieses Absatzes vor dem 1. Januar 2017 ausgeschlossen oder beschränkt worden,** |
| | **so ist der Gewinn, den ein Steuerpflichtiger, der im Sinne eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässig ist, aus der späteren Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter oder Anteile erzielt, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern. Als Übertragung oder Überführung von Anteilen im Sinne des § 17 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gilt auch die Gewährung neuer Anteile an eine Personengesellschaft, die bisher auch eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausgeübt hat oder gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bezogen hat, im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils dieser Personengesellschaft in eine Körperschaft nach § 20 des Umwandlungssteuergesetzes, wenn** |
| | **1. der Einbringungszeitpunkt vor dem 29. Juni 2013 liegt,** |
| | **2. die Personengesellschaft nach der Einbringung als Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 fortbesteht und** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **3. das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung oder Entnahme der neuen Anteile ungeachtet der Anwendung dieses Absatzes bereits im Einbringungszeitpunkt ausgeschlossen oder beschränkt ist oder vor dem 1. Januar 2017 ausgeschlossen oder beschränkt worden ist.“** |
| | **b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:** |
| | **„(2) Bei Einbringung nach § 20 des Umwandlungssteuergesetzes sind die Wirtschaftsgüter und Anteile im Sinne des Absatzes 1 abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes stets mit dem gemeinen Wert anzusetzen, soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile oder hinsichtlich der mit diesen im Zusammenhang stehenden Anteile im Sinne des § 22 Absatz 7 des Umwandlungssteuergesetzes ausgeschlossen oder beschränkt ist.“** |
| | **5. § 52 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Nach Absatz 31 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:** |
| | **„§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom …. (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes) rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.“** |
| | **b) Nach Absatz 33 wird folgender Absatz 33a eingefügt:** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **„(33a) § 32d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Anträge für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden.“** |
| | **c) In Absatz 45a Satz 2 werden die Wörter „in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der am 26. Juli 2016 geltenden Fassung“ ersetzt.** |
| | **d) In Absatz 48 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:** |
| | **„§ 50i Absatz 2 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom …. (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Einbringungen anzuwenden, bei denen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2013 geschlossen worden ist.“** |
| **Artikel *7*** | **Artikel 8** |
| **Änderung des Einkommensteuergesetzes** | **Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes** |
| Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel *1 des* Gesetzes *vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310, 1248)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel **7 dieses** Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| | **1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Nach der Angabe zu § 4h wird folgende Angabe eingefügt:** |
| | **„§ 4i Sonderbetriebsausgabenabzug“.** |
| | **b) Nach der Angabe zu § 50i folgende Angabe eingefügt:** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **„§ 50j Versagung der Entlastung von Kapitalertragsteuern in bestimmten Fällen“.** |
| *1.* § 3 Nummer 40 wird wie folgt geändert: | **2.** u n v e r ä n d e r t |
| a) Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Satz 1 Buchstabe a, b und d bis h ist nicht anzuwenden auf Anteile, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen sind; Gleiches gilt für Anteile, die bei Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes, an denen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent beteiligt sind, zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind.“ | |
| b) Satz 4 wird aufgehoben. | |
| | **3. Nach § 4h wird folgender § 4i eingefügt:** |
| | **„§ 4i** |
| | **Sonderbetriebsausgabenabzug** |
| | **Aufwendungen eines Gesellschafters einer Personengesellschaft dürfen nicht als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden, soweit diese Aufwendungen auch die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat mindern. Satz 1 gilt nicht, soweit diese Aufwendungen Erträge desselben Steuerpflichtigen mindern, die bei ihm sowohl der inländischen Besteuerung unterliegen als auch nachweislich der tatsächlichen Besteuerung in dem anderen Staat.“** |
| | **4. In § 10 Absatz 1a Nummer 3 Satz 1 werden nach dem Wort „beantragt“ die Wörter „und der Berechtigte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist“ eingefügt.** |
| | **5. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 304“ durch die Angabe „2 358“ ersetzt.** |
| | **6. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **„(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2017 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen** |
| | **1. bis 8 820 Euro (Grundfreibetrag):** |
| | **0;** |
| | **2. von 8 821 Euro bis 13 769 Euro:** |
| | **(1 007,27 · y + 1 400) · y;** |
| | **3. von 13 770 Euro bis 54 057 Euro:** |
| | **(223,76 · z + 2 397) · z + 939,57** |
| | **4. von 54 058 Euro bis 256 303 Euro:** |
| | **0,42 · x – 8 475,44;** |
| | **5. von 256 304 Euro an:** |
| | **0,45 · x – 16 164,53.** |
| | **Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 769 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“** |
| | **7. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8 652 Euro“ durch die Angabe „8 820 Euro“ ersetzt.** |
| | **8. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „10 070 Euro“ durch die Angabe „10 240 Euro“, die Angabe „26 832 Euro“ durch die Angabe „27 029 Euro“ und die Angabe „203 557 Euro“ durch die Angabe „205 043 Euro“ ersetzt.** |
| | **9. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „11 000 Euro“ durch die Angabe „11 200 Euro“ und die Angabe „20 900 Euro“ durch die Angabe „21 250 Euro“ ersetzt.** |
| | **10. § 50 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **„§ 10 Absatz 1, 1a Nummer 1, 3 und 4, Absatz 2 bis 6, die §§ 10a, 10c, 16 Absatz 4, die §§ 24b, 32, 32a Absatz 6, die §§ 33, 33a, 33b und 35a sind nicht anzuwenden.“** |
| *2.* § 50d *Absatz 9* wird wie folgt geändert: | **11.** § 50d wird wie folgt geändert: |
| | **a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:** |
| *a)* In Satz 1 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt. | **aa)** u n v e r ä n d e r t |
| *b)* Folgender Satz wird angefügt: | **bb)** u n v e r ä n d e r t |
| „Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, nach denen Einkünfte aufgrund ihrer Behandlung im anderen Vertragsstaat nicht von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen werden, sind auch auf Teile von Einkünften anzuwenden, soweit die Voraussetzungen der jeweiligen Bestimmung des Abkommens hinsichtlich dieser Einkunftsteile erfüllt sind.“ | |
| | **b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:** |
| | **„(12) Abfindungen, die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, gelten für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als für frühere Tätigkeit geleistetes zusätzliches Entgelt. Dies gilt nicht, soweit das Abkommen in einer gesonderten, ausdrücklich solche Abfindungen betreffenden Vorschrift eine abweichende Regelung trifft. § 50d Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 sowie Rechtsverordnungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung bleiben unberührt.“** |
| | **12. Nach § 50i wird folgender § 50j eingefügt:** |
| | **„§ 50j** |
| | **Versagung der Entlastung von Kapitalertragsteuern in bestimmten Fällen** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **(1) Ein Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nur nach einem Steuersatz unterhalb des Steuersatzes des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 besteuert werden, hat ungeachtet dieses Abkommens nur dann Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach § 50d Absatz 1, wenn er** |
| | **1. während der Mindesthaltedauer nach Absatz 2 hinsichtlich der diesen Kapitalerträgen zugrunde liegenden Anteile oder Genussscheine ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer ist,** |
| | **2. während der Mindesthaltedauer nach Absatz 2 ununterbrochen das Mindestwertänderungsrisiko nach Absatz 3 trägt und** |
| | **3. nicht verpflichtet ist, die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.** |
| | **Satz 1 gilt entsprechend für Anteile oder Genussscheine, die zu inländischen Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 1 führen und einer Wertpapiersammelbank im Ausland zur Verwahrung anvertraut sind.** |
| | **(2) Die Mindesthaltedauer umfasst 45 Tage und muss innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge erreicht werden. Bei Anschaffungen und Veräußerungen ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Anteile oder Genussscheine zuerst veräußert wurden.** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **(3) Der Gläubiger der Kapitalerträge muss unter Berücksichtigung von gegenläufigen Ansprüchen und Ansprüchen nahe stehender Personen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussscheine im Umfang von mindestens 70 Prozent tragen (Mindestwertänderungsrisiko). Kein hinreichendes Mindestwertänderungsrisiko liegt insbesondere dann vor, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge oder eine ihm nahe stehende Person Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen hat, die das Wertänderungsrisiko der Anteile oder Genussscheine unmittelbar oder mittelbar um mehr als 30 Prozent mindern.** |
| | **(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn** |
| | **1. die Steuer auf die dem Antrag zu Grunde liegenden Kapitalerträge nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung 15 Prozent des Bruttobetrags der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 2 unterschreitet und** |
| | **2. es sich nicht um Kapitalerträge handelt, die einer beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, die am Nennkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist und im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, von der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen.** |
| | **Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 4 bei Zufluss seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **(5) Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, § 42 der Abgabenordnung und andere steuerliche Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie jeweils die Entlastung in einem weitergehenden Umfang einschränken.“** |
| | **13. In § 51a Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „4 608“ durch die Angabe „4 716“ und die Angabe „2 304“ durch die Angabe „2 358“ ersetzt.** |
| *3. Nach* § 52 *Absatz 4 Satz 6* wird *folgender Satz eingefügt*: | **14.** § 52 wird **wie folgt geändert**: |
| | **a) Nach Absatz 4 Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:** |
| „§ 3 Nummer 40 Satz 3 erster Halbsatz in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden; der zweite Halbsatz ist anzuwenden auf Anteile, die nach dem 31. Dezember 2016 dem Betriebsvermögen zugehen.“ | u n v e r ä n d e r t |
| | **b) Dem Wortlaut des Absatzes 46 wird folgender Satz vorangestellt:** |
| | **„§ 50 Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Versorgungsleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 geleistet werden.“** |
| | **c) Dem Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:** |
| | **„§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.“** |
| | **15. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:** |
| | **„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 192 Euro, für dritte Kinder 198 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 223 Euro.“** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **Artikel 9** |
| | **Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes** |
| | **Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 358“ durch die Angabe „2 394“ ersetzt.** |
| | **2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:** |
| | **„(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2018 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen** |
| | **1. bis 9 000 Euro (Grundfreibetrag):** |
| | **0;** |
| | **2. von 9 001 Euro bis 13 996 Euro:** |
| | **(997,8 · y + 1 400) · y;** |
| | **3. von 13 997 Euro bis 54 949 Euro:** |
| | **(220,13 · z + 2 397) · z + 948,49;** |
| | **4. von 54 950 Euro bis 260 532 Euro:** |
| | **0,42 · x – 8 621,75;** |
| | **5. von 260 533 Euro an:** |
| | **0,45 · x – 16 437,7.** |
| | **Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 996 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **3. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8 820 Euro“ durch die Angabe „9 000 Euro“ ersetzt.** |
| | **4. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „10 240 Euro“ durch die Angabe „10 440 Euro“, die Angabe „27 029 Euro“ durch die Angabe „27 475 Euro“ und die Angabe „205 043 Euro“ durch die Angabe „208 426 Euro“ ersetzt.** |
| | **5. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „11 200 Euro“ durch die Angabe „11 400 Euro“ und die Angabe „21 250 Euro“ durch die Angabe „21 650 Euro“ ersetzt.** |
| | **6. In § 51a Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „4 716“ durch die Angabe „4 788“ und die Angabe „2 358“ durch die Angabe „2 394“ ersetzt.** |
| | **7. § 52 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:** |
| | **aa) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2017“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2018“ ersetzt.** |
| | **bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.** |
| | **b) Dem Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:** |
| | **„§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen.“** |
| | **8. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:** |
| | **„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 194 Euro, für dritte Kinder 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 225 Euro.“** |
| | **Artikel 10** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995** |
| | **Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **1. In § 3 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „4 608“ durch die Angabe „4 716“ und die Angabe „2 304“ durch die Angabe „2 358“ ersetzt.** |
| | **2. Dem § 6 wird folgender Absatz 17 angefügt:** |
| | **„(17) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen.“** |
| | **Artikel 11** |
| | **Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995** |
| | **Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **1. In § 3 Absatz 2a Satz 1 wird die die Angabe „4 716“ durch die Angabe „4 788“ und die Angabe „2 358“ durch die Angabe „2 394“ ersetzt.** |
| | **2. Dem § 6 wird folgender Absatz 18 angefügt:** |
| | **„(18) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2017 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2017 zufließen.“** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **Artikel 12** |
| | **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** |
| | **Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **1. § 6 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:** |
| | **„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 192 Euro, für dritte Kinder 198 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 223 Euro.“** |
| | **b) In Absatz 2 wird die Angabe „190 Euro“ durch die Angabe „192 Euro“ ersetzt.** |
| | **2. In § 6a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „160 Euro“ durch die Angabe „170 Euro“ ersetzt.** |
| | **3. In § 6b Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.** |
| | **Artikel 13** |
| | **Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** |
| | **§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:** |
| | **„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 194 Euro, für dritte Kinder 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 225 Euro.“** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **2. In Absatz 2 wird die Angabe „192 Euro“ durch die Angabe „194 Euro“ ersetzt.** |
| **Artikel *8*** | **Artikel 14** |
| **Änderung des Körperschaftsteuergesetzes** | **Änderung des Körperschaftsteuergesetzes** |
| Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| | **1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Die Überschrift des Dritten Kapitels zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:** |
| | **„Drittes Kapitel. Sondervorschriften für Versicherungen und Pensionsfonds“.** |
| | **b) Die Angabe zu § 21b wird gestrichen.** |
| *1.* § 8b Absatz 7 wird wie folgt geändert: | 2. u n v e r ä n d e r t |
| a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst: | |
| „Die Absätze 1 bis 6 sind nicht auf Anteile anzuwenden, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen sind. Gleiches gilt für Anteile, die bei Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes, an denen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent beteiligt sind, zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind.“ | |
| b) Satz 3 wird aufgehoben. | |
| | **3. Die Überschrift des Dritten Kapitels zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **„Drittes Kapitel** |
| | **Sondervorschriften für Versicherungen und Pensionsfonds“.** |
| | **4. § 21b wird aufgehoben.** |
| *2. Dem* § 34 *Absatz 5* wird *folgender Satz angefügt*: | **5.** § 34 wird **wie folgt geändert**: |
| | **a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:** |
| „§ 8b Absatz 7 Satz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden; § 8b Absatz 7 Satz 2 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist anzuwenden auf Anteile, die nach dem 31. Dezember 2016 dem Betriebsvermögen zugehen.“ | u n v e r ä n d e r t |
| | **b) In Absatz 8 werden die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2016 bis 2017“ durch die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2016 bis 2018“ ersetzt.** |
| **Artikel 9** | **Artikel 9** |
| ***Änderung des Außensteuergesetzes*** | **entfällt** |
| *Dem § 1 Absatz 1 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:* | |
| *„Der Inhalt des Fremdvergleichsgrundsatzes, der in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung enthalten ist, bestimmt sich nach den Regelungen dieses Gesetzes.“* | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
| --- | --- |
| **Artikel *10*** | **Artikel 15** |
| **Änderung der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung** | **u n v e r ä n d e r t** |
| Die FATCA-USA-Umsetzungsverordnung vom 23. Juli 2014 (BGBl. I S. 1222) wird wie folgt geändert: | |
| 1. Dem § 8 wird folgender Absatz 9 angefügt: | |
| „(9) Die Finanzinstitute oder Dritte im Sinne des § 3 müssen die geprüften Belege, anhand derer der Status eines Kontoinhabers festgestellt wurde, oder einen Vermerk über Art und Inhalt dieser Belege nach Ablauf des Jahres, in dem die Feststellung erfolgt ist, über einen Zeitraum von sechs Jahren aufbewahren." | |
| 2. § 9 wird wie folgt geändert: | |
| a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „des Besteuerungsverfahrens" die Wörter „nach Maßgabe des § 88 Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung" eingefügt. | |
| b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt: | |
| „Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, die Daten und Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auszuwerten. Eine Auswertung der Meldungen nach Absatz 2 durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleibt hiervon unberührt." | |
| **Artikel *11*** | **Artikel 16** |
| **Änderung des Gewerbesteuergesetzes** | **Änderung des Gewerbesteuergesetzes** |
| Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt: | 1. u n v e r ä n d e r t |
| „Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft 7a“. | |
| | **2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:** |
| | **„Der in § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2 bezeichnete Anteil am Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone ist gemeindefreies Gebiet.“** |
| *2.* Dem § 7 werden die folgenden Sätze angefügt: | **3.** u n v e r ä n d e r t |
| „Hinzurechnungsbeträge im Sinne des § 10 Absatz 1 des Außensteuergesetzes sind Einkünfte, die in einer inländischen Betriebsstätte anfallen. Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Außensteuergesetzes gelten als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt; das gilt auch, wenn sie nicht von einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erfasst werden oder das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung selbst die Steueranrechnung anordnet. Satz 8 ist nicht anzuwenden, soweit auf die Einkünfte, würden sie in einer Zwischengesellschaft im Sinne des § 8 des Außensteuergesetzes erzielt, § 8 Absatz 2 des Außensteuergesetzes zur Anwendung käme.“ | |
| *3.* Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt: | **4.** u n v e r ä n d e r t |
| „§ 7a | |
| Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft | |
| (1) Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft ist § 9 Nummer 2a, 7 und 8 nicht anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 ist § 8 Nummer 1 bei Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Gewinnen aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 stehen, nicht anzuwenden. | |
| (2) Sind im Gewinn einer Organgesellschaft | |
| 1. Gewinne aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 oder | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 2. in den Fällen der Nummer 1 auch Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Gewinnen aus Anteilen stehen, | |
| enthalten, sind § 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 4 des Körperschaftsteuergesetzes und § 8 Nummer 1 und 5 sowie § 9 Nummer 2a, 7 und 8 bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft entsprechend anzuwenden. Der bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft berücksichtigte Betrag der Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 1 ist dabei unter Berücksichtigung der Korrekturbeträge nach Absatz 1 und 2 Satz 1 zu berechnen. | |
| (3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 15 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.“ | |
| *4.* § 9 wird wie folgt geändert: | **5.** u n v e r ä n d e r t |
| a) In Nummer 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Pensionsfonds“ die Wörter „und für Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 8“ eingefügt. | |
| b) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte dieses Unternehmens entfällt; dies gilt nicht für Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 8.“ | |
| *5.* Nach § 36 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt: | **6.** u n v e r ä n d e r t |
| „(2a) § 7 Satz 8 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden. | |
| (2b) § 7a in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen, und auf Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Gewinnen aus Anteilen stehen und nach diesem Zeitpunkt gewinnwirksam werden.“ | |
| | **Artikel 17** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **Änderung des Zerlegungsgesetzes** |
| | **Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:** |
| | **„(1) Sofern die Voraussetzungen für eine Zerlegung der Körperschaftsteuer vorliegen, zerlegt das beauftragte Finanzamt (§ 6 Absatz 1) die im Kalendervierteljahr eingehenden Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen auf die beteiligten Länder.“** |
| | **2. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:** |
| | **„Das beauftragte Finanzamt rechnet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die verbleibende Körperschaftsteuer abzüglich etwaiger niedergeschlagener oder erlassener Beträge getilgt oder erstattet worden ist, die Zerlegungsanteile ab.“** |
| | **3. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:** |
| | **„(3) § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für die Zerlegung des ersten Kalendervierteljahres 2019 anzuwenden.“** |
| | **Artikel 18** |
| | **Änderung des Investmentsteuerreformgesetzes** |
| | **Das Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) wird wie folgt geändert:** |
| | **1. In Artikel 1 wird § 18 wie folgt geändert:** |
| | **a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes“ durch die Wörter „nach Absatz 4“ ersetzt.** |
| | **b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **„(4) Der Basiszins ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt.“** |
| | **2. In Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe d, e und g werden jeweils die Wörter „in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730)“ ersetzt.** |
| **Artikel *12*** | **Artikel 19** |
| **Inkrafttreten** | **Inkrafttreten** |
| (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *des Absatzes* 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. | (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der Absätze** 2 **und 3** am Tag nach der Verkündung in Kraft. |
| (2) Die Artikel 2, *7*, *8* und *11* treten am 1. Januar 2017 in Kraft. | (2) Die Artikel 2, 8, 10, 12, 14 und 1**6** treten am 1. Januar 2017 in Kraft. |
| | **(3) Die** Artikel 9, 11 und 1**3** **treten am 1. Januar 2018 in Kraft.** |

## Bericht der Abgeordneten Dr. Mathias Middelberg, Lothar Binding (Heidelberg) und Dr. Thomas Gambke



## A. Allgemeiner Teil

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/9536, 18/9956** in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem zu einer Stellungnahme gemäß § 96 GO aufgefordert.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/2617** in seiner 54. Sitzung am 25. September 2014 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/9043** in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

– Anpassung des EU-Amtshilfegesetzes zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung; ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1) hinsichtlich des internationalen automatischen Informationsaustauschs über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen an die Europäischen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission. Die in diesem Gesetz verwendete Terminologie für den Bereich der Verrechnungspreise übernimmt die Terminologie aus der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung; ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1) und gilt dementsprechend ausschließlich für den Bereich des EU-Amtshilfegesetzes.

– Umsetzung der G20/OECD-Empfehlung hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten im Bereich der Verrechnungspreise zur Erstellung von Stammdokumentation, länderspezifischer, unternehmensbezogener Dokumentation sowie der Erstellung und Mitteilung von länderbezogenen Berichten für multinational tätige Unternehmen in der Abgabenordnung.

– Anpassung des EU-Amtshilfegesetzes zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung; ABl. L 146 vom 03.06.2016, S. 8) hinsichtlich der Erstellung länderbezogener Berichte für multinational tätige Unternehmen

einschließlich der Einführung der von der Richtlinie geforderten Verpflichtung an eine einbezogene inländische Gesellschaft, anstelle einer ausländischen Konzernobergesellschaft einen länderbezogenen Bericht zu erstellen, sofern der länderbezogene Bericht der betreffenden ausländischen Konzernobergesellschaft nicht übermittelt wird (sog. „secondary mechanism“).

– Anpassungen von Einkommensteuergesetz und Außensteuergesetz, um Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen zu beseitigen (bei § 50d Absatz 9 EStG und § 1 AStG).

– Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass einer Rechtsverordnung, um die in einer Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene „Notifikationsklausel“, die einen Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode für bestimmte Einkünfte ermöglicht, anzuwenden, sowie um die in zahlreichen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene Kassenstaatsklausel in Konstellationen, in denen die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform erfolgt, anwenden zu können.

– Regelung einer sechsjährigen Aufbewahrungsfrist in § 8 Absatz 9 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung.

– Erstreckung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes auf Vorgaben aus Verträgen der Europäischen Union mit Drittstaaten zur Vereinbarung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten im Sinne der Richtlinie 2014/107/EU (ABl. L 359 vom 16.12.2014).

– Schließung von Besteuerungslücken durch Einfügung eines § 7a GewStG, der ermöglicht, dass die Gewinnerhöhung nach § 8b Absatz 5 KStG bei der Gewerbeertragsermittlung im Organkreis auch bezogen auf Dividenden der Organgesellschaft vorgenommen werden kann.

– Schließung von Besteuerungslücken durch Änderung der §§ 7 und 9 GewStG, damit Hinzurechnungsbeträge im Sinne des AStG durchgängig der Gewerbesteuer unterliegen.

– Änderung der Voraussetzungen für die Anwendung von § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG und des § 8b Absatz 7 KStG zur Bekämpfung von Steuergestaltungen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag beschließen soll,

I. festzustellen,

dass die Steuervermeidung durch multinationale Unternehmen insbesondere dadurch begünstigt wird, dass die Zahlungsflüsse innerhalb von internationalen Unternehmen von außen nicht sichtbar sind. Die internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) verlangen lediglich, die Geschäfte sämtlicher Konzerngesellschaften zusammen auszuweisen und erfordern keine entsprechende Aufschlüsselung nach Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist.

Die von der OECD erarbeiteten Vorschläge im Rahmen des BEPS-Aktionsplans sehen einen länderbezogenen Austausch von Informationen zwischen den Finanzbehörden vor; die Daten wären aber nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Die Europäische Union hat für die Rohstoff- und Forstwirtschaft sowie die Finanzindustrie bereits länder- bzw. projektbezogene Offenlegungspflichten eingeführt. Eine Ausweitung auf weitere Branchen ist jedoch bisher gescheitert.

II. die Bundesregierung aufzufordern,

– Deutschland eine Vorreiterrolle für Transparenz einnehmen zu lassen und einen Gesetzentwurf zur Einführung der länderbezogenen öffentliche Berichterstattung („Country-by-Country-Reporting“) für in Deutschland wirtschaftlich tätige Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen vorzulegen,

  - der alle Unternehmen/Unternehmensgruppen einbezieht, die gemäß § 267 Abs. 3 Handelsgesetzbuch als große Kapitalgesellschaften gelten oder dem Publizitätsgesetz unterliegen oder im Inland tätige Unternehmen, auf die dies zutreffen würde, wenn sie gänzlich im Inland belegen wären und
  - der diese Unternehmen und Konzerne zur Offenlegung ihrer Steuerzahlungen, Gewinne, Umsätze, Beschäftigten und Kapitalbestände nach Ländern verpflichtet mit Aufschlüsselung auch nach wesentlichen Geschäftsbereichen,
- sich im Europäischen Rat initiativ dafür einzusetzen, auf EU-Ebene die bereits bestehenden länderbezogenen Offenlegungspflichten für Bergbau und Finanzinstitute auf alle Branchen auszuweiten,
- sich im Rahmen der G20 bzw. OECD-Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Vorschläge für einen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden weiterentwickelt werden zu länderbezogenen Offenlegungspflichten, bei denen Unternehmen die Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen,
- die Kriterien so auszugestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen, die nicht Teil eines Konzerns sind, von den Offenlegungspflichten ausgenommen bzw. in diese nur eingeschränkt einbezogen werden,
- sich im Rahmen der G20 bzw. OECD-Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Vertragsstaaten ein Schlichtungsverfahren bei Verrechnungspreisstreitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten verabreden, um die Einigung zwischen den Finanzverwaltungen betroffener Länder zu erleichtern,
- bei der Ausgestaltung der Offenlegungspflichten darauf zu achten, dass der bürokratische Aufwand der Berichtspflicht so gering wie möglich gehalten wird,
- sich langfristig für ein umfassendes Country-by-Country-Reporting und Project-by-Project-Reporting für möglichst alle Sektoren auf globaler Ebene einzusetzen, z. B. über eine Stärkung des ECOSOC, des Wirtschafts- und Sozialrates der UN, bzw. sein Untergremium, des Committee of Experts on International Cooperation in Tax Matters oder bereits existenter Strukturen bei der OECD.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag beschließen soll,

I. festzustellen,

dass die OECD und die G20 sich im Rahmen des BEPS-Aktionsplans zwar darauf geeinigt haben, dass zukünftig nur noch Lizenzzahlungen zu begünstigen sind, die dem sog. modifizierten „Nexus-Ansatz“ entsprechen. Die vereinbarten Übergangsfristen gestatten allerdings eine Beibehaltung der bisherigen Systeme bis zum Juni 2021. Außerdem hätten bis Juni 2016 weitere Staaten Lizenzboxen nach bisherigem Muster einführen können, die ebenfalls bis Juni 2021 ohne Einschränkung fortgeführt werden können. Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es daher auf absehbare Zeit notwendig, den damit verbundenen Gewinnverlagerungen durch nationale Maßnahmen entgegenzuwirken.

II. die Bundesregierung aufzufordern,

ein Gesetz vorzulegen, durch das – äquivalent zur Begrenzung der steuerlichen Berücksichtigung von Zinsaufwendungen – der steuerliche Abzug von Lizenzaufwand in verbundenen Unternehmen, gemäß § 15 AktG, eingeschränkt wird, wenn die effektive Steuerbelastung auf den Lizenzertrag im ausländischen Staat weniger als 15 % beträgt.

## III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 91. Sitzung am 19. Oktober 2016 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9536, 18/9956 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundessteuerberaterkammer
2. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
3. Eigenthaler, Thomas, Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
4. Falk, Torsten, Hessisches Ministerium der Finanzen
5. Förster, Prof. Dr. Guido, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
6. Henn, Markus, Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung – WEED e. V.
7. Hondius, Paul, OECD
8. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)
9. Jarass, Prof. Dr. Lorenz, Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences
10. Pinkernell. Dr. Reimar, Flick Gocke Schaumburg
11. Scheffler, Prof. Dr. Wolfram, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
12. Schnitger, Dr. Arne, PricewaterhouseCoopers AG
13. Spahn, Marcus, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
14. Thumbs, Werner, Boehringer Ingelheim

Des Weiteren hatte der Finanzausschuss die öffentliche Anhörung auf den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur „Anhebung des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes, des Kinderzuschlags, des Unterhaltshöchstbetrages und zum Ausgleich der Kalten Progression“ erweitert. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten zusätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundessteuerberaterkammer
2. Deutscher Gewerkschaftsbund
3. Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
4. Rauhöft, Uwe, Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

## IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 121. Sitzung am 30. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 30. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 30. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 53. Sitzung am 21. September 2016 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben und die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung im Gesetzentwurf plausibel seien. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 96. Sitzung am 30. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Antrag in seiner 71. Sitzung am 30. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 96. Sitzung am 30. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9536, 18/9956 in seiner 88. Sitzung am 28. September 2016 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 19. Oktober 2016 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 92. Sitzung am 9. November 2016 fortgesetzt und in seiner 95. Sitzung am 30. November 2016 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/9536, 18/9956 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 18/2617 in seiner 95. Sitzung am 30. November 2016 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/2617.

Zu Buchstabe c

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 18/9043 in seiner 95. Sitzung am 30. November 2016 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/9043.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass man mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wesentliche Maßnahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung im internationalen Steuerrecht verabschiede. Das Problem sei, dass Großkonzerne durch Ausnutzung unterschiedlicher Steuersysteme ihre Steuerlast auf ein Minimum senken würden. Dagegen müsse man vorgehen. Es seien auch schon verschiedene Schritte unternommen worden, wie zum Beispiel mit der Vereinbarung eines internationalen Informationsaustausches. Teil dieses internationalen Informationsaustauschs sei auch der Austausch länderbezogener Berichte von Unternehmen, das sogenannte Country-by-Country-Reporting. Das sei zentraler Bestandteil dieses Gesetzentwurfs und auch zentraler Bestandteil des Programms der G20 und der OECD gegen die „Aushöhlung von Steuerbemessungsgrundlagen und Gewinnverlagerung“ (Base Erosion and Profit Shifting – kurz BEPS), das jetzt Schritt für Schritt umgesetzt werde.

Das Country-by-Country-Reporting werde in diesem Gesetzentwurf so umgesetzt, wie es auch auf Ebene der G20 und der OECD vereinbart worden sei. Die Daten würden nur den Steuerbehörden übermittelt und nicht veröffentlicht. Die mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Buchstabe b) geforderte Transparenz durch eine Veröffentlichung der gewonnenen Daten sei nur auf dem ersten Blick vorteilhaft. Das Problem sei aber, dass es bei einem öffentlichen Country-by-Country-Reporting für Drittstaaten keinen Grund mehr gebe, den europäischen Staaten ihrerseits entsprechende Daten zu übermitteln. Denn man würde damit das Pfand, mit dem man die Kooperation anderer Staaten erreichen könnte, leichtfertig ohne Gegenleistung aus der Hand gegeben. Man könne durchaus zustimmen, wenn die Oppositionsfraktionen bemängelten, dass die USA bisher am Informationsaustausch nicht teilnehmen würden. Ein Austausch mache für die USA jedenfalls dann keinen Sinn, wenn Deutschland seine Daten für alle zugänglich veröffentlichen würde. Dann fehle nämlich der Anreiz, im Gegenzug selber Daten zu liefern. Aus diesem Grunde werde man das Country-by-Country-Reporting so umsetzen, dass es nur im gegenseitigen Austausch zwischen den Steuerbehörden erfolge. Denn nur so lasse sich ein effektiver Informationsaustausch erreichen.

Im Hinblick auf den Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen und den Bußgeldrahmen bei Verstoß gegen die Mitteilungspflichten bei den länderbezogenen Berichten wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass es hierbei nur um Anzeigepflichten und nicht um Steuerverkürzungssachverhalte gehe. Deswegen habe man auch nur eine moderate Anhebung dieser Bußgelder vorgenommen. Die eigentliche Sanktion bestehe nämlich im Zweifel in der drohenden Betriebsprüfung, so dass es keiner weiteren drastischen Anhebung der Bußgelder bedürfe. Das wäre bei solchen Anzeigepflichten auch im Verhältnis unangemessen.

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie führen man im Übrigen nicht nur das Country-by-Country-Reporting ein, sondern es würden auch verschiedene Vorschriften des deutschen Steuerrechts geändert, um diese an aktuelle Entwicklungen anzupassen, insbesondere um deutsche Besteuerungsrechte in grenzüberschreitenden Sachverhalten wirksam wahrnehmen zu können. Hervorzuheben sei hierbei die Nachjustierung bei der Wegzugsbesteuerung in § 50i EStG, womit man die überschießende Tendenz der Regelung korrigiere. Ferner solle mit § 4i EStG der doppelte Betriebsausgabenabzugs bei Personengesellschaften durch Sonderbetriebsvermögen vermieden werden. Hier sei man auf die Forderung des Bundesrates eingegangen. Das sei auch sinnvoll im Rahmen des BEPS-Programms.

Bei der Besteuerung von Hinzurechnungsbeträgen nach § 10 AStG mit Gewerbesteuer wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass damit der Zustand wieder hergestellt werde, der vor dem einschlägigen BFH-Urteil auch schon bestanden habe. Deswegen halte man die Änderung für gerechtfertigt.

Im Hinblick auf den Änderungsantrag Nr. 17 der Koalitionsfraktionen führten die Koalitionsfraktionen aus, dass man die zunächst im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 1 Außensteuergesetz nicht ins Gesetz aufnehmen werde. Danach sollten ausschließlich die deutschen gesetzlichen Regelungen für die Auslegung des Fremdvergleichsmaßstabs nach Art. 9 des OECD-Musterabkommens maßgeblich sein. Um Doppelbesteuerung zu vermeiden, müsse sich der Fremdvergleichsgrundsatz aber nach den jeweils aktuellsten internationalen Vereinbarungen richten. Im Bereich dieser Regelung gebe es daher noch Klärungsbedarf.

Die Koalitionsfraktionen der CDU und SPD begrüßten die Einführung der Verrechnungspreisdokumentation (§ 90 Abs. 3 AO des Gesetzentwurfs). Danach müssen multinationale Unternehmen künftig darlegen, dass ihre Verrechnungspreise mit dem Fremdvergleichsgrundsatz übereinstimmen würden, sowie die notwendigen Informationen zur Durchführung einer Verrechnungspreisprüfung bereitstellen. Diese Maßnahme sei insbesondere bei den Unternehmen wichtig, die mit Verrechnungspreisen arbeiten würden, für die kein Marktpreis existiere.

Die Koalitionsfraktionen begrüßten die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs über sogenannte Tax Rulings. Dies würde vor allem Länder betreffen, die keine verbindliche Auskunft im Sinne des deutschen Steuerrechts hätten und stattdessen über Tax Rulings mit Unternehmen Steuern verabreden würden, ohne dabei zu wissen, wie hoch im konkreten Fall die Gewinne seien oder auf welche Weise die Gewinnermittlung erfolge. Damit würden letztlich Ausnahmen vom Gesetz vereinbart.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass Ziel der Neuregelung in § 50d Absatz 9 Satz 1 und 4 EStG sei, die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Ausland erzielter Einkünfte durch Freistellung von der Besteuerung im Inland punktgenau auf die Fälle zu beschränken, in denen ansonsten eine Doppelbesteuerung entstünde. Das mit der deutschen Abkommenspolitik verfolgte Ziel der Kapitalimportneutralität werde vollständig dadurch verwirklicht, dass die im Ausland tatsächlich besteuerten Einkünfte und Einkunftsteile im Inland von der Besteuerung freigestellt würden. Gleichzeitig werde das in der internationalen Diskussion breit anerkannte und auch mit der deutschen Abkommenspolitik verfolgte Ziel der Vermeidung doppelter Nichtbesteuerung erreicht, indem Einkünfte oder Einkunftsteile, die im Ausland nicht besteuert würden, im Inland nicht von der Besteuerung ausgenommen würden. Diese nach Teilen von Einkünften differenzierende Betrachtungsweise gelte auch für sogenannte Qualifikationskonflikte. In diesen Fällen wende der andere Vertragsstaat Bestimmungen eines DBA nicht so an wie Deutschland. Führe dies im Ausland zur Nichtbesteuerung oder zu einer niedrigeren Besteuerung als wenn beide Staaten die Abkommensbestimmungen gleich anwendeten, werde die im Ausland erhobene Steuer auf die deutsche Steuer angerechnet und nicht freigestellt.

§ 50d Absatz 9 EStG erfasse auch in der Neufassung keine Fälle, in denen wegen einer Niedrigbesteuerung im Ausland auf die Anrechnungsmethode umgeschwenkt werde. Lediglich wenn es im Falle von Qualifikationskonflikten zu einer niedrigeren als der bei widerspruchsfreier Anwendung der Abkommensregeln vorgesehenen Besteuerung komme, führe dies zu einem „Hochschleusen" auf das inländische Steuerniveau. Das Steuerniveau im Ausland spiele mit Blick auf die Frage des Umschwenkens auf die Anrechnungsmethode dabei aber keine Rolle.

Die vorgeschlagene Neuregelung sei ein international anerkannter und von der OECD empfohlener Standard für Staaten, die – wie Deutschland – der Freistellungsmethode folgen würden. Es sei international übliches Begriffsverständnis, dass unter dem Wort „Einkünfte" auch „Einkunftsteile" verstanden würden (vgl. OECD-Musterkommentar Nr. 31 und 35 zu Artikel 23).

Ebenso wie die Betrachtung einzelner Einkunftsteile geboten sei, finde auch das Umschwenken auf die Anrechnungsmethode nur mit Blick auf die Einkünfte und Einkunftsteile statt, die im Ausland nicht besteuert würden oder die im Ausland aufgrund eines Qualifikationskonflikts nicht oder niedriger besteuert würden. Einkunftsteile, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen würden, würden nach wie vor freigestellt.

Die **Fraktion der SPD** bedauerte, dass das Hauptanliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs, das eines der größten steuerpolitischen Projekte sei, die man in dieser Legislaturperiode gemacht habe, nicht entsprechend seiner Bedeutung im Plenum des Deutschen Bundestages behandelt werde, da die 2. und 3. Lesung zum Gesetzentwurf nicht in der Kernzeit des Plenums vorgesehen sei. Das Gleiche gelte für die ebenfalls mit dem Gesetzentwurf verabschiedete Anhebung des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und des Grundfreibetrags sowie den Ausgleich der Kalten Progression. Der Ältestenrat habe offensichtlich nicht die allgemeine Bedeutung dieser Themen für die Bevölkerung erkannt.

Darüber hinaus unterstrich die Fraktion der SPD, dass man langfristig das Country-by-Country-Reporting öffentlich machen wolle.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass der Gesetzentwurf die Einführung des automatischen Informationsaustausches in zwei Bereichen vorsehe: Zum einen den Austausch von länderbezogenen Berichten über Tätigkeiten von multinationalen Unternehmensgruppen (sog. Country-by-Country-Reporting); zum anderen den Inner-EU-

Austausch über grenzüberschreitende steuerliche Vorbescheide und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen. Beide Maßnahmen würden von der Fraktion DIE LINKE. grundsätzlich begrüßt.

Allerdings kritisierte die Fraktion DIE LINKE., dass bei beiden Maßnahmen zum automatischen Informationsaustausch der Zugang zu den daraus gewonnen Informationen stark beschränkt werde. So sollen weder die Öffentlichkeit noch Entwicklungsländer, sofern sie keinen gleichwertigen Informationsaustausch sicherstellen können, daran teilhaben. Die Fraktion DIE LINKE. fordere daher explizit eine Veröffentlichung dieser Informationen, zumindest in aggregierter und anonymisierter Form. Panama-Papers, LuxLeaks, SwissLeaks usw. hätten gezeigt, dass Fortschritte bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung nur durch öffentlichen Druck zu erreichen seien. Man weise darauf hin, dass es die gleichen Vorbehalte gegeben habe, als auf europäischer Ebene die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Konzernberichten verabschiedet worden sei. Auch damals habe es die Kritik gegeben, dass sich daraus Rückschlüsse auf bestimmte Preise, Preisgestaltungen etc. ziehen lassen würden und dies den Wettbewerb beeinträchtigen könnte. Dennoch sei diese Verpflichtung eingeführt worden und kein Konzern habe bislang dadurch Schaden genommen.

Die Fraktion DIE LINKE. wies darauf hin, dass man auch die im Gesetzentwurf angesetzten Schwellenwerte für zu hoch angesetzt halte. Während die Umsatzschwelle in Höhe von 750 Mio. Euro für die länderbezogenen Berichte durch die G20 bzw. die EU vorgeben sei, lasse sich die Umsatzschwelle in Höhe von 100 Mio. Euro für die Verpflichtung zur Erstellung der Stammdokumentation für die Verrechnungspreisdokumentation nicht mit internationalen Vorgaben begründen. Hier hätten die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen ambitionierter vorgehen können.

Den vorgesehen Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht im Rahmen der länderbezogenen Berichte halte man auch nach der Anhebung durch die Koalitionsfraktionen auf 10 000 Euro für zu niedrig, um eine Befolgung der Mitteilungspflichten sicherzustellen. Denn bei den betroffenen Steuerpflichtigen handele es sich um multinationale Unternehmen, für die 10 000 Euro zu geringfügig seien. Der Zuschlag von 500 Euro im Falle einer Verletzung der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Verrechnungspreisdokumentation sei durch die Koalitionsfraktionen nicht angehoben worden. Auch diesen halte man aus dem gleichen Grund für viel zu niedrig.

Bei den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen begrüße die Fraktion DIE LINKE., dass einige Vorschläge des Bundesrats Eingang gefunden hätten. Das betreffe z. B. die Verhinderung des Doppelabzugs von Betriebsausgaben bei Personengesellschaften durch Einschränkung des Sonderbetriebsausgabenabzugs bei Vorgängen mit Auslandsbezug.

Mit Bezug auf die Anti-BEPS-Richtlinie bleibe abzuwarten, was von der Bundesregierung noch umgesetzt werde. So würden u. a. die Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen, eine umfassende Regelung gegen hybride Gestaltungen sowie Maßnahmen zur Eindämmung von Steuergestaltungen mittels grenzüberschreitender Lizenzzahlungen fehlen.

Die in Änderungsantrag Nr. 11 der Koalitionsfraktionen vorgesehene Anhebung des Grundfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags stelle für die Fraktion DIE LINKE. einen kleinen Schritt in die richtige Richtung dar. Man fordere hier aber deutliche höhere Anhebungen. Leider hätten die Koalitionsfraktionen wieder einmal dafür gesorgt, dass die hohen Einkommen absolut am meisten entlastet würden. Aufgrund der gegenüber dem 2. Progressionsbericht zu hoch angesetzten Tarifverschiebung der übrigen Eckwerte würden diese diesmal sogar einen Extra-Zuschlag bekommen.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Buchstabe b) begrüßte die Fraktion DIE LINKE., da man das Kernanliegen des Antrags teile.

Hinsichtlich des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Buchstabe c) führte die Fraktion DIE LINKE. aus, dass man mit der Forderung des Antrags zwar einen Schritt in die richtige Richtung gehe, dies aber nicht ausreichend sei. Die steuerliche Abzugsbeschränkung sollte nicht – wie im Antrag vorgesehen – auf verbundene Unternehmen beschränkt sein, sondern für alle Lizenzzahlungen gelten, da ansonsten die Beschränkung leicht umgangen werden könnte.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** fand es bedauerlich, dass man sich mit dem Hauptanliegen des Gesetzentwurfs nicht in einer zentralen Debatte im Plenum des Deutschen Bundestages befassen werde. Man rede

seit einigen Jahren über das Thema der Globalisierung, und wenn man die politische Stimmung in Deutschland, Europa und USA sehe, sei es überall ein wichtiges Thema. In diesem Zusammenhang werde dann immer auch an erster Stelle genannt, dass multinationale Konzerne sich aufgrund nationaler Gesetzgebung der Steuerzahlung entziehen würden. Insofern sei der Versuch der OECD wichtig, dieser Praxis der Gewinnverlagerung einen Riegel vorzuschieben.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte die fehlende politische Relevanz des Gesetzentwurfs. Man dürfe den Gesetzentwurf auch wegen der Änderungsanträge nicht nur technisch bewerten, sondern müsse ihn vor allem politisch bewerten. Das sehe man insbesondere auch an der Diskussion über die Regelung des § 1 AStG. Dabei gehe es gerade um die zentrale Frage, die man zu lösen habe, inwieweit nationale und internationale Vereinbarungen in Konflikt geraten könnten. Richtig sei, wenn in diesem Zusammenhang auf den fehlenden Streitbeilegungsmechanismus hingewiesen werde. Man wisse aber auch, dass die USA bei diesem Thema am meisten bremsen würden. Insofern sei es ein hochpolitischer Vorgang, den man hier diskutiere. Darüber hinaus bedauere man ausdrücklich, dass es den Koalitionsfraktionen im Vorfeld nicht gelungen sei, den Konflikt entsprechend in § 1 AStG zu lösen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrich zu ihren Antrag unter Buchstabe b) noch einmal, dass es nicht darum gehe, Steuerdaten öffentlich zu machen. Es sei vielmehr der politische Versuch, durch mehr Transparenz auch Vertrauen aufzubauen. Insofern wäre es keine einseitige, sondern eine vertrauensbildende Maßnahme. Man müsse an dieser Stelle auch mal die Führung übernehmen und dürfe nicht nur hinterherlaufen. Über den Umfang einer Veröffentlichung der Daten hätte man diskutieren können. Schließlich werde immer so getan, als ob die „bösen“ Konzerne die Gewinnverlagerungen vornehmen würden. Dabei seien es vielmehr Staaten, die aufgrund nationaler Gesetzgebung oder entsprechender Gesetzespraxis versuchen würden, ihre eigenen Industrien und Unternehmen auf diese Weise zu unterstützen.

Ein anderes Beispiel für die fehlende politische Relevanz des Gesetzentwurfs sei der Antrag unter Buchstabe c). Hierzu betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass es wichtig gewesen wäre, mit einer Lizenzschranke den steuerlichen Abzug von Lizenzaufwand in Europa zu beschränken. Im Gegensatz zur Auffassung der Fraktion DIE LINKE. dienten die sogenannten Lizenzboxen gerade der Steuergestaltung in verbundenen Unternehmen und Konzernen. Dort hätte man politisch eine klare Botschaft senden können, dass Deutschland nicht bereit sei zuzuschauen, wie andere Länder mit ihrer nationalen Gesetzgebung die Gewinnverlagerungen internationaler Konzerne begünstige.

Zum Änderungsantrag Nr. 11 der Koalitionsfraktionen betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass, wenn die Koalitionsfraktionen untere und mittlere Einkommen entlasten möchten, man nicht verstehe, warum man dann das Thema der Kalten Progression gewählt habe. Die Kalte Progression sei beim jetzigen Zins- und Inflationsumfeld überhaupt nicht relevant. Im Gegensatz dazu hätte der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte Vorschlag zu einer Erhöhung des Grundfreibetrags deutlicher die unteren und mittleren Einkommen entlastet. Diesen Antrag hätte man als politisches Signal in dieser Situation für richtig gehalten.

**Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge**

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründung der Änderungen findet sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen 19 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Inkrafttreten der Änderung des § 117c Abs. 1 AO)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Bußgeldrahmen bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 138 AO)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Einrichtungen der Fürsorge für blinde und körperbehinderte Menschen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Tax Rulings)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Änderung § 50i EStG und § 6 Absatz 3 EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Leerverkäufe)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Unternehmerische Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Korrekturen zum Investmentsteuerreformgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Sonderbetriebsausgabenabzug)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Sonderausgabenabzug für Ausgleichsleistungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes, des Kinderzuschlags, des Unterhaltshöchstbetrags und Ausgleich der kalten Progression)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Sonderausgabenabzug für Versorgungsleistungen bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Besteuerung grenzüberschreitender Abfindungszahlungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen („Cum/cum treaty shopping“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Streichung des § 21b KStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Rückstellungen für ungebundene Beitragsrückerstattungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (Verzicht auf die Änderung des § 1 Absatz 1 AStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Anpassung eines Verweises im Gewerbesteuergesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen (Zerlegungsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

**Vom Ausschuss abgelehnter Änderungsantrag**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag ein:

Änderungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Änderung des § 1 Außensteuergesetz)

Änderung:

*Artikel 9 wird wie folgt geändert:*

a) *Der neu angefügte Satz 5 ist zu streichen.*

b) *§ 1 Abs. 1 AStG wird folgender Satz 5 angefügt:*

*„Ungeachtet von Art. 9 OECD-Musterabkommen entsprechenden Artikeln eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung kann von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen verbundenen Unternehmen bei der Verrechnungspreisermittlung insoweit abgewichen werden, als die vertragliche Allokation von ausgeübten Funktionen, eingesetzten Wirtschaftsgütern und übernommenen Chancen und Risiken nicht mit der wirtschaftlichen Kontrolle über diese einhergeht."*

*c) § 1 Abs. 1 AStG wird folgender Satz 6 angefügt:*

*„Werden durch eine Geschäftsbeziehung Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG bei einem nur niedrig besteuerteren verbundenen Unternehmen erzielt, gilt die Kontrolle über die zugrundeliegenden Funktionen, Wirtschaftsgüter und/oder Risiken widerleglich als nicht ausgeübt.“*

Begründung:

*Die BEPS-Initiative ist die staatliche Gegenreaktion auf das Phänomen des „stateless income“, das zu einem maßgeblichen Teil durch die Funktionsweise des „Fremdvergleichsgrundsatzes“ ausgelöst wird. Folge dieser Funktionsweise ist das Entstehen von Steuergestaltungspotential, das zunehmend genutzt wird und Gestaltungen wie den „Double Irish Dutch Sandwich“ ermöglicht. Diese gerade von U.S. Konzernen teils aggressiv genutzte Möglichkeit, vertragliche Allokationen von mobilen Wertschöpfungsfaktoren vorzunehmen, sollen die von OECD und G20 angenommenen BEPS-Empfehlungen eindämmen.*

*Übergeordnetes Leitprinzip der BEPS-Empfehlungen ist der Grundsatz, dass die Besteuerung dort erfolgen soll, wo die unternehmerische Aktivität und die daraus resultierende Wertschöpfung stattfinden. Technisches Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels ist im Kern die Einschränkung der Möglichkeit, insbesondere immaterielle Wirtschaftsgüter und Risiken an funktionsarme Gesellschaften, die keine wirtschaftliche Kontrolle ausüben, zu allokieren.*

*Der Fremdvergleichsgrundsatz in seiner bisherigen, in das nationale Recht transformierten Form verhindert es gerade nicht, vertragliche Abreden mit funktionsarmen verbundenen Unternehmen der Verrechnungspreisermittlung zugrunde zu legen, wodurch riesige Residualgewinne willkürlich im Konzern verschoben werden können. Dieser legalen Steuergestaltung, die der BEPS-Abschlussbericht eindämmen sollte, wird durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des § 1 AStG kein Riegel vorgeschoben. Um die Finanzverwaltung in die Lage zu versetzen, derartigen Steuergestaltungen effektiv entgegenzuwirken und die erforderliche Besteuerung im Einklang mit tatsächlicher wirtschaftlicher Aktivität zu erreichen, müssen sie von vertraglichen Vereinbarungen abzuweichen können, wenn diese nicht Ausdruck tatsächlicher wirtschaftlicher Aktivität sind.*

Begründung zu Buchstabe a

*Der § 1 AStG kennt bisher keine den BEPS-Empfehlungen entsprechende Beurteilung der Transaktionsstruktur, sondern basiert auf dem Grundsatz der „Maßgeblichkeit des abgeschlossenen Geschäfts“. Die vertragliche Gestaltungsfreiheit des Steuerpflichtigen führt dazu, dass auch Leistungen, die innerhalb einer Unternehmensgruppe erbracht werden, aber zwischen fremden Dritten unüblich sind oder tatsächlich nicht vorkommen, dem Grunde nach anerkannt werden (vgl. Rn. 145 ff. Verwaltungsgrundsätze-Funktionsverlagerung). Eine Verknüpfung von Kontrolle in (der Form von Personalfunktionen) und der Ermittlung des Inhaltes einer Geschäftsbeziehung wird mit dem angefügten Satz 5 daher nicht erreicht. Somit bleiben Steuergestaltung mit immateriellen Wirtschaftsgütern und Risiken über funktionsarme Unternehmen weiterhin möglich. Aus demselben Grund erreicht die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 1 darüber hinaus auch keine effektive Handhabe gegen Sachverhalte wie sie in BFH I R 23/13 und BFH I R 29/14 streitgegenständlich waren. Auch diese Sachverhalte werden durch eine konsequente Handhabe der Figur des „verdeckten Eigenkapitals“ und die unter (b) vorgeschlagene Änderung handhabbar gemacht.*

*Begründung zu Buchstabe b*

*Die Neufassung der OECD-Leitlinien durch den BEPS-Abschlussbericht bedeutet im Kern eine partielle Re-Charakterisierung solcher Transaktionsstrukturen, die keine ausreichende wirtschaftliche Substanz aufweisen. § 1 Abs. 1 Satz 5 nF soll dieses Besteuerungskonzept, in das nationale Steuerrecht transformieren. Die vertragliche Allokation von Funktionen, Wirtschaftsgütern sowie Chancen und Risiken an funktionsarme Gesellschaften, die keine wirtschaftliche Kontrolle über diese Faktoren einer Geschäftsbeziehung ausüben, ist zu verhindern; nicht funktional an der Wertschöpfung beteiligte Unternehmen eines Konzerns haben keine wirtschaftliche Berechtigung, großen Gewinnanteile zugerechnet zu bekommen. Die Einzelheiten der „Kontrollerfordernis“ sollte das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 AStG zeitnah regeln; dabei können industriesektorale Besonderheiten Berücksichtigung finden.*

*Der bisherige Vorschlag der Bundesregierung stellt keine Verbesserung der gegenwärtigen Rechtslage dar und verfehlt deshalb die dringend erforderlich Modernisierung des deutschen Verrechnungspreissystems.*

*Begründung zu Buchstabe c*

*Die Verwendung einer widerleglichen Vermutung stellt eine zusätzliche, verfahrensmäßige Hürde auf, Verrechnungspreisgestaltungen zu rechtfertigen. Diese widerlegliche Vermutung vermeidet eine Verletzung des Verbots von Quellensteuereinbehalten in der EU, da es sich nur um eine Beweislastregel handelt und ist sachlich gerechtfertigt. Einem verbundenen Unternehmen, dass in einem Niedrigsteuerland Gelder für passive Beiträge verrechnet, ist es auch in Hinsicht auf die strukturelle Informationsasymmetrie zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung zumutbar, darzulegen, dass die passiven Elemente der Geschäftsbeziehung wirtschaftlich von der Transaktionspartei, der sie vertraglich allokiert wurden, tatsächlich kontrolliert werden.*

Voten der Fraktionen zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Zustimmung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Stimmenthaltung: DIE LINKE.

## B. Besonderer Teil

**Zur Inhaltsübersicht**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht infolge der Einfügung neuer Artikel.

**Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)**

**Zu Nummer 3 Buchstabe a – alt – (§ 117c Absatz 1 der Abgabenordnung)**

Mit der Verschiebung des Artikels 1 Nummer 3 Buchstabe a (Änderung des § 117c Absatz 1 AO) in Artikel 2 Nummer 3 treten die Änderungen des § 117c Absatz 1 AO entsprechend der Regelung in Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Am 22. Juli 2016 ist das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 35, Seiten 1679ff. verkündet worden. Artikel 23 Absatz 1 dieses Gesetzes bestimmt, dass die in Artikel 1 Nummer 18 vorgesehene Aufhebung des § 117c Absatz 1 Satz 2 AO ebenfalls zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll.

Zur Sicherstellung, dass die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehene Änderung des § 117c Absatz 1 AO nicht durch die Regelung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 überschrieben wird, erfolgt die Aufnahme der vorgesehenen Änderung im Artikel 2, der nach Artikel 19 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs am 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Damit erfolgt die Änderung des § 117c Absatz 1 AO gesetzestechnisch zuerst durch das früher verkündete Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und sodann durch das später verkündete, vorliegende Gesetz.

**Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 379 Absatz 4 AO)**

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 138a AO können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Die Erhöhung des Bußgeldrahmens um 5 000 Euro erscheint hinsichtlich der betroffenen Steuerpflichtigen (multinationale Unternehmen) angemessen, um den general-präventiven Zweck dieser Vorschrift zu erfüllen.

**Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)**

**Zu Nummer 2 - neu - (§ 68 Nummer 4 AO)**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. § 68 Nummer 4 AO wird an den Sprachgebrauch des SGB IX angepasst. Zudem wird die Bezeichnung „Blinde“ durch die im Sprachgebrauch verwendete Bezeichnung „blinde Menschen“ ersetzt.

**Zu Nummer 3 (§ 117c Absatz 1 der Abgabenordnung)**

Mit der Verschiebung des Artikels 1 Nummer 3 Buchstabe a (Änderung des § 117c Absatz 1 AO) in Artikel 2 Nummer 3 treten die Änderungen des § 117c Absatz 1 AO entsprechend der Regelung in Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Am 22. Juli 2016 ist das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 35, Seiten 1679ff. verkündet worden. Artikel 23 Absatz 1 dieses Gesetzes bestimmt, dass die in Artikel 1 Nummer 18 vorgesehene Aufhebung des § 117c Absatz 1 Satz 2 AO ebenfalls zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll.

Zur Sicherstellung, dass die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehene Änderung des § 117c Absatz 1 AO nicht durch die Regelung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 überschrieben wird, erfolgt die Aufnahme der vorgesehenen Änderung im Artikel 2, der nach Artikel 19 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs am 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Damit erfolgt die Änderung des § 117c Absatz 1 AO gesetzestechnisch zuerst durch das früher verkündete Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und sodann durch das später verkündete, vorliegende Gesetz.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**

**Zu Nummer 1 und 2 (Artikel 97 § 22 Absatz 1 Satz 4 - neu - und § 31 - neu - des Einführungsgesetzes zur Abgabenordung)**

Der im Regierungsentwurf vorgesehene neue § 22 Absatz 1 Satz 4 EGAO soll die erstmalige Anwendung des geänderten § 90 Absatz 3 AO regeln. Der im Regierungsentwurf vorgesehene neue § 27 EGAO soll die erstmalige Anwendung des neuen § 138a AO bestimmen. Die redaktionelle Änderung stellt sicher, dass von den Anwendungsregelungen auch tatsächlich die Neuregelungen erfasst sind. Mit der Umbenennung des § 27 EGAO in § 31 EGAO wird zudem sichergestellt, dass die bereits mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 eingefügten §§ 27 bis 29 EGAO sowie der im Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Bundestagsdrucksache 18/9535) vorgesehene § 30 EGAO nicht überschrieben werden.

**Zu Artikel 4 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)**

**Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 7 Absatz 4 Satz 4 EU-Amtshilfegesetz)**

Die EU-Amtshilferichtlinie sieht eine Ausnahme von der Übermittlungspflicht für Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung für kleinere und mittlere Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 40 Millionen Euro vor. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Tax Rulings vor dem 1. April 2016 erteilt, getroffen, geändert oder erneuert werden.

Die Ausnahme soll jedoch nicht gelten für Tax-Rulings für bestimmte Personen oder eine Gruppe von Personen, die hauptsächlich Finanz- und Investitionstätigkeiten ausüben.

Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe b enthält eine entsprechende Formulierung für § 7 Absatz 4 des EU-Amtshilfegesetzes. Allerdings enthält Absatz 4 Satz 4 einen Verweisfehler. Dort wird statt auf Satz 3 auf Satz 1 verwiesen. Dies hätte zur Folge, dass auch Tax-Rulings für eine bestimmte Person oder für eine Gruppe von Personen, die hauptsächlich Finanz- und Investitionstätigkeiten ausüben, nicht zu übermitteln sind.

Dieser redaktionelle Fehler soll mit der geänderten Formulierung beseitigt werden. Diese bestimmt, dass die Angabe „Satz 1“ in Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe b (Formulierung zu § 7 Absatz 4 des EU-Amtshilfegesetzes) durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt wird.

**Zu Artikel 7 – neu – (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

**Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 3 Satz 1)**

Die Änderung steht in Verbindung mit der Neufassung des § 50i Absatz 2 EStG, der die Bereinigung überschießender Wirkungen in § 50i EStG betrifft, wodurch unter anderem die bisherige Bezugnahme in § 50i Absatz 2 EStG auf § 6 Absatz 3 EStG entfällt.

§ 6 Absatz 3 Satz 1 EStG wird sprachlich an die neueren Gesetzesformulierungen in § 6 Absatz 5 Satz 1 und § 16 Absatz 3 Satz 2 EStG angepasst. In der Sache ist damit zu § 6 Absatz 3 EStG keine Änderung verbunden. Der BFH hat schon zu § 7 Absatz 1 EStDV, der Vorgängervorschrift des § 6 Absatz 3 EStG, entschieden, dass eine Übertragung zu Buchwerten nur in Betracht kommt, wenn die stillen Reserven beim Rechtsnachfolger steuerverstrickt bleiben (BFH-Urteil vom 19. Februar 1998 – IV R 38/97, BStBl II S. 509). Das entspricht dem Rechtsgedanken der Vorschrift, der die Begünstigung der Buchwertfortführung daran knüpft, dass die Besteuerung der stillen Reserven bei dem die betriebliche Einheit fortführenden Rechtsnachfolger sichergestellt ist.

**Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 1 Nummer 3 - neu -)**

Wiederaufnahme der Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG a. F. in das EStG.

Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2008 regelte § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG a.F., dass auch private Veräußerungsgeschäfte zu erfassen sind, bei denen die Veräußerung des Wirtschaftsgutes früher erfolgt als dessen Erwerb. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wurde § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG abgeschafft, da vorgesehen war, dass „die Besteuerung nach § 20 EStG erfolge“. Fremdwährungsgeschäfte unterliegen jedoch grundsätzlich weiterhin der privaten Veräußerungsgewinnbesteuerung

nach § 23 EStG und nicht dem § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG. Fremdwährungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung früher erfolgt als der Erwerb (Leerverkäufe), werden derzeit steuerlich nicht erfasst. Gleiches gilt auch bei anderen Wirtschaftsgütern, die dem Grunde nach unter § 23 EStG fallen, z. B. bei Leerverkäufen mit Gold oder anderen Edelmetallen. Mit der Wiederaufnahme der Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG wird eine Besteuerungslücke geschlossen.

**Zu Nummer 3 (§ 32d Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b)**

Mit der Neufassung des § 32d Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b EStG wird dem Petitum des Bundesrates zu Ziffer 8 entsprochen.

§ 32d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG bestimmt, dass auf Antrag des Steuer-pflichtigen Kapitalerträge aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft anstatt dem Abgeltungsteuersatz der tariflichen Besteuerung unterliegen. Zu-gleich findet das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nummer 40 EStG) Anwendung. Außerdem ist der Abzug von Aufwendungen über den Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Absatz 9 EStG) hinaus möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass der Steuerpflichtige

1. zu mindestens 25 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
2. zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Die Regelung wurde mit dem Jahressteuergesetz 2008 geschaffen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte diese Ausnahme vom Abgeltungsteuersatz Anwendung finden bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die mit einem unternehmerischen Interesse verbunden sind und bei denen Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit genommen werden kann. Nur in diesen Fällen sollte die Option zur tariflichen Besteuerung eröffnet werden.

Der BFH hat mit Urteil vom 25.8.2015 – VIII R 3/14 – (BStBl II S. 892) demgegenüber entschieden, dass sich aus dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung weder qualitative noch quantitative Anforderungen an die berufliche Tätigkeit des Anteilseigners für die Kapitalgesellschaft ergeben. Die Notwendigkeit eines maßgeblichen Einflusses auf die Kapitalgesellschaft sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Danach wären auch einfache berufliche Tätigkeiten (z. B. als Bürosachbearbeiter oder Lagerarbeiter) für eine Kapitalgesellschaft, an der eine mindestens einprozentige Beteiligung besteht, ausreichend, um die Anwendung der tariflichen Besteuerung (verbunden mit dem höheren Abzug von Aufwendungen und der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens) zu erreichen.

Die Auffassung entspricht nicht dem dargestellten ursprünglichen Willen des Gesetzgebers. Mit der Neufassung von § 32d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG wird dieser ursprüngliche Wille des Gesetzgebers nun auch im Wortlaut der Regelung verankert.

**Zu Nummer 4 (§ 50i)**

**Allgemeines**

§ 50i Absatz 2 EStG entfaltet, gemessen an dem Sinn und Zweck der Regelung, überschießende Wirkungen. Diesen überschießenden Wirkungen trägt das BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2015, BStBl I 2016 S. 7, dadurch Rechnung, dass die Vorschrift aus Gründen sachlicher Unbilligkeit unter näher bezeichneten Voraussetzungen nicht angewandt wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist diese vom Gesetzeswortlaut abweichende Verwaltungspraxis auf Dauer jedoch nicht akzeptabel. Daher sind die überschießenden Wirkungen der Vorschrift durch eine Änderung des Gesetzes zu beseitigen.

Zugleich wird die Anwendung des § 50i Absatz 1 EStG auf diejenigen Fälle zurückgenommen, in denen der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. Januar 2017 eingetreten ist. Für spätere Vorgänge sollen die allgemeinen Regeln des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG etc. gelten.

**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 und 2)**

Die Suspendierung der allgemeinen Entstrickungsregelungen durch Absatz 1 wird zeitlich begrenzt, indem Absatz 1 (und demzufolge auch Absatz 2) nur noch für Sachverhalte gilt, in denen das Besteuerungsrecht an den betreffenden Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens oder Anteilen im Sinne des § 17 EStG - ungeachtet der Berücksichtigung der Rechtsfolgen des Absatzes 1 - vor dem 1. Januar 2017 ausgeschlossen oder beschränkt worden ist.

Kommt es hingegen nach dem 31. Dezember 2016 zu einem Ausschluss oder einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich der betreffenden Wirtschaftsgüter oder Anteile, findet § 50i Absatz 1 (und demzufolge auch Absatz 2) keine Anwendung mehr, so dass hierfür die allgemeinen Entstrickungsregelungen anzuwenden sind.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Durch die Änderung wird der Wortlaut der Vorschrift in Einklang mit ihrer eigentlichen Zielsetzung gebracht, nämlich Steuergestaltungsstrategien über § 20 UmwStG zur Umgehung des Tatbestandes des § 50i Absatz 1 EStG zu verhindern. Absatz 2 ordnet daher an, dass bei der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen nach § 20 Absatz 1 UmwStG, die Wirtschaftsgüter und Anteile enthalten, die vor dem 29. Juni 2013 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 EStG übertragen oder überführt worden sind, diese zwingend mit dem gemeinen Wert angesetzt werden müssen. Der Ansatz des gemeinen Werts bezieht sich zudem, anders als nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut, nicht auf die "Sachgesamtheit", sondern nur auf die betroffenen Wirtschaftsgüter und Anteile im Sinne des Absatzes 1. Soweit sonst durch Umwandlungen und Einbringungen im Sinne des UmwStG oder durch Überführungen oder Übertragungen deutsche Besteuerungsrechte eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, gelten die allgemeinen Entstrickungsregelungen.

<u>Unionsrecht</u>

Die Neufassung des Absatzes 2 wirkt ausschließlich für im Sinne eines DBA nichtansässige Personen. Unionsrecht verbietet es, ansässige und nichtansässige Personen bei der Besteuerung unterschiedlich zu behandeln, wenn sie sich in einer objektiv vergleichbaren Situation befinden, es sei denn, für die unterschiedliche Behandlung gibt es anerkannte Rechtfertigungsgründe. Solche Rechtfertigungsgründe liegen vor.

Zur Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven bei einem Wegzug (§ 6 AStG), bei einer Umstrukturierung (§ 20 UmwStG) oder bei der Überführung von Wirtschaftsgütern (§ 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 EStG), sind Anteile an Kapitalgesellschaften und andere Wirtschaftsgüter früher häufig auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG übertragen worden. Nach damaligem Rechtsverständnis verfügte die Personengesellschaft abkommensrechtlich über eine inländische Betriebsstätte, so dass die Wirtschaftsgüter und Anteile auch nach einem Wegzug des Mitunternehmers im Inland steuerverstrickt blieben, d.h. Gewinne aus einer späteren Veräußerung besteuert werden konnten (Artikel 13 Absatz 2 OECD-MA). Auf der Grundlage dieses Rechtsverständnisses, dem sich in den konkreten Einzelfällen die betroffenen Steuerpflichtigen ausdrücklich oder konkludent angeschlossen haben, haben die Finanzbehörden wegziehenden (oder bei Umstrukturierungen bereits im Ausland ansässigen) Steuerpflichtigen auf Antrag verbindliche Auskünfte dahingehend erteilt, dass zwar die in den Wirtschaftsgütern oder Anteilen enthaltenen stillen Reserven anlässlich des Wegzugs nicht besteuert werden, jedoch im Fall der späteren Veräußerung oder Entnahme der tatsächliche Veräußerungsgewinn in Deutschland zu besteuern ist (vgl. dazu Tz. 1.1.5.1 des BMF-Schreibens vom 24. Dezember 1999, BStBl I S. 1076, und Tz. 2.2 des BMF-Schreibens vom 16. April 2010, BStBl I S. 354). Den betroffenen Steuerpflichtigen war also bewusst, dass sie die Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt des Wegzugs oder der Umstrukturierung zwar zunächst vermeiden können, dafür aber als grundlegende Voraussetzung eine spätere Besteuerung hinzunehmen haben.

Der BFH hat durch Urteil I R 81/09 jedoch entschieden, dass auf die Einkünfte gewerblich geprägter Personengesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG nicht die DBA Vorschriften über die Unternehmensgewinne (Artikel 7, Artikel 13 Absatz 2 OECD-MA) anzuwenden sind, sondern die Vorschrift, die für die jeweiligen Einkünfte maßgebend ist. Folge der Rechtsprechung ist, dass im Fall der späteren Veräußerung oder Entnahme der auf eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 EStG übertragenen Wirtschaftsgüter oder Anteile durch den im Ausland ansässigen Mitunternehmer nicht der Artikel 13 Absatz 2 OECD-MA entsprechende Artikel des jeweiligen DBA anzuwenden ist, sondern im Regelfall der Artikel 13 Absatz 5 OECD-MA entsprechende Artikel. Nach dieser Vorschrift kann der Veräußerungsgewinn nur vom Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen besteuert werden.

Mit § 50i EStG in der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes ist eine Regelung geschaffen worden, die die Besteuerung späterer Veräußerungsgewinne in den Fällen ermöglicht, in denen aufgrund früheren Rechtsverständnisses auf die - auch unionsrechtlich zweifellos zulässige - Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt des Wegzugs ins Ausland (oder im Zeitpunkt einer Umstrukturierung) verzichtet wurde (sog. Altfallregelung).

Die nach § 50i EStG für den Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme vorgesehene Besteuerung lässt sich für einen in einem DBA-Staat ansässigen Mitunternehmer jedoch durch Einbringung des Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verhindern. Absatz 2 schließt diese Lücke; denn die spätere nachgelagerte Besteuerung von Veräußerungs- bzw. Entnahmegewinnen war gerade die entscheidende Geschäftsgrundlage für die vorher unterbliebene Besteuerung stiller Reserven. Diese beiden steuerlichen Bewertungen standen in untrennbarem systematischem Zusammenhang. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, in Altfällen die steuerneutrale Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gegen die Gewährung neuer Anteile auszuschließen, wenn das Besteuerungsrecht hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Insgesamt liegt damit auch ein anderer Sachverhalt vor als in der Rechtssache C-164/12 (DMC), der eine sofortige Besteuerung der stillen Reserven rechtfertigt.

**Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 52 Absatz 31 Satz 3 - neu -)**

Die Änderung des § 23 EStG ist erstmals anzuwenden auf Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

**Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 52 Absatz 33a - neu -)**

Die Änderung des § 32d Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b EStG ist erstmalig auf Anträge für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden.

**Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 52 Absatz 45a Satz 2)**

Mit der Änderung des § 52 Absatz 45a Satz 2 EStG wird ein offensichtlicher Fehler in der durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung geänderten Regelung zur Anwendung des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a und b EStG korrigiert. Es wird klargestellt, dass die am 26. Juli 2016 geltende Fassung des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a und b EStG bis einschließlich 31. Dezember 2017 anwendbar ist.

**Zu Nummer 5 Buchstabe d (§ 52 Absatz 48 Satz 4 - neu -)**

§ 52 Absatz 48 Satz 4 und 5 EStG werden zu einem neuen Satz 4 zusammengefasst. Der neue Satz 4 betrifft den zeitlichen Anwendungsbereich der Neufassung des § 50i Absatz 2 EStG. Die Neufassung gilt danach nur noch für Einbringungen im Sinne des § 20 UmwStG, bei denen das Besteuerungsrecht an den erhaltenen Anteilen ausgeschlossen oder beschränkt ist und bei denen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2013 geschlossen worden ist. Der neue Satz 4 bewirkt, dass § 50i Absatz 2 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) durch den neugefassten Absatz 2 rückwirkend und umfassend ersetzt wird. Die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Vorschrift ist verfassungsrechtlich zulässig, weil es sich um eine begünstigende rückwirkende Änderung handelt. Die weggefallenen Tatbestände wirkten nur zu Ungunsten betroffener Steuerpflichtiger, und der fortbestehende Tatbestand der Einbringung nach § 20 UmwStG war auch Bestandteil der bisherigen Fassung der Vorschrift.

**Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

**Zur Überschrift und Wortlaut vor Nummer 1**

Infolge der Einfügung eines neuen Artikels 7 wird Artikel 8 redaktionell angepasst.

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich als redaktionelle Folge aus der Einfügung des § 4i EStG.

**Zu Nummer 3 – neu – (§ 4i – neu – EStG)**

Allgemein

Der Gesetzentwurf wird um Maßnahmen zur Verhinderung des Doppelabzugs von Betriebsausgaben bei Personengesellschaften ergänzt. Derartige Gestaltungen werden in einer Vielzahl von Fällen zur Erzielung von Steuervorteilen in erheblichem Ausmaß genutzt.

Das deutsche Besteuerungskonzept der Gesellschafter von Personengesellschaften nimmt im internationalen Vergleich eine Sonderstellung ein. Steuerrechtlich ist die Personengesellschaft Gewinnermittlungssubjekt. Die ertragsteuerlichen Folgen werden jedoch bei den Gesellschaftern gezogen, indem die Gewinne der Personengesellschaft unmittelbar den Gesellschaftern zugerechnet werden (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 EStG). Dabei gilt die Besonderheit, dass aus dem Sonderbetriebsvermögen veranlasste Erträge und Aufwendungen eines Gesellschafters in die Gewinnermittlung bei der Personengesellschaft mit einfließen. All dies führt im grenzüberschreitenden Kontext zu Verwerfungen, da in der Regel keine einheitliche Würdigung des Sachverhalts durch die betroffenen Staaten aufgrund voneinander abweichender Steuergesetze erfolgt. Aus dieser unterschiedlichen Behandlung kann als Rechtsfolge ein doppelter Betriebsausgabenabzugs in Deutschland und dem anderen Staat resultieren.

Leistet z. B. ein in einem DBA-Staat ansässiger Gesellschafter (regelmäßig eine ausländische Kapitalgesellschaft), der als Kommanditist an einer inländischen GmbH & Co. KG beteiligt ist, eine Einlage in die Personengesellschaft, die er wiederum über ein (Konzern-)Darlehen refinanziert hat, stellt der Refinanzierungsaufwand Sonderbetriebsausgaben des Kommanditisten bei der inländischen Personengesellschaft dar. Das zu Refinanzierung der Einlage aufgenommene Darlehen gehört zum Sonderbetriebsvermögen II des Kommanditisten bei der inländischen Personengesellschaft. Folge dieser Konstellation ist, dass sich der Refinanzierungsaufwand doppelt gewinnmindernd auswirkt. Beim ausländischen Gesellschafter, der im anderen Staat unbeschränkt steuerpflichtig ist, stellen die Zinszahlungen regelmäßig abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Im Inland erfolgt über die Zuordnung des Darlehens zum Sonderbetriebsvermögen II eine Berücksichtigung des Refinanzierungsaufwands als Sonderbetriebsausgaben in der Gewinnermittlung der Personengesellschaft. In diesen Fällen soll der Betriebsausgabenabzug in Deutschland durch die Einfügung eines § 4i EStG versagt werden.

Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit dem Projekt "Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)" der OECD/G20. Die OECD hat umfassende Vorschläge zur Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen vorgelegt (Aktionspunkt 2).

Hybride Gestaltungen knüpfen daran an, dass bei grenzüberschreitenden Transaktionen die betroffenen Staaten häufig unterschiedliche Regelungen für die steuerliche Einordnung bestimmter Finanzierungsinstrumente und Gesellschaftsformen anwenden. Zukünftig soll verhindert werden, dass diese Vorgänge im Ergebnis in keinem der beteiligten Staaten besteuert bzw. Ausgaben doppelt abgezogen werden.

Mit Protokollerklärung vom 19. Dezember 2014 hatte die Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat erklärt, sie werde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erörterung der Umsetzung der in 2015 vorliegenden Ergebnisse des BEPS-Projekts der OECD einberufen. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sollte dann zeitnah ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der insbesondere die Thematik hybrider Gestaltungen umfasst. Ziel der eingesetzten Arbeitsgruppe ist ein umfassendes gesetzgeberisches Konzept zur vollständigen Umsetzung der OECD/G20-Empfehlungen. Der Abschluss der umfangreichen Arbeiten und die Vorlage von Gesetzesvorschlägen sind für 2017 vorgesehen.

Die Lösung der Problematik des Doppelabzugs bei Personengesellschaften soll daher als Sofortmaßnahme unabhängig von der Umsetzung der OECD-Empfehlungen erfolgen. Das in den Ländern bekanntgewordene Betriebsausgabenvolumen in Milliardenhöhe duldet keinen weiteren Aufschub.

Zu Satz 1

Bisher kann es bei Personengesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern zu einem doppelten Betriebsausgabenabzug kommen, wenn die Gesellschafter Aufwendungen im Inland als Sonderbetriebsausgaben der Gesellschaft geltend machen und im Ausland, dessen Rechtsordnung das Rechtsinstitut des Sonder-betriebsvermögens nicht kennt, dieselben Aufwendungen als eigene Betriebsausgaben abziehen. Der doppelte Abzug einer Ausgabe widerspricht der Steuersystematik und ist nicht gewollt. Er führt zudem zu Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen Unternehmen, die nur im Inland oder nur im Ausland besteuert werden.

Durch § 4i Satz 1 EStG wird der Abzug in Deutschland beschränkt, soweit der nämliche Aufwand in einem anderen Staat nochmals von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen wird. Die Regelung erfasst zielgenau

ausschließlich Sonderbetriebsausgaben und hat damit keine Auswirkungen auf das Gesamthandsvermögen von Personengesellschaften.

Eine zeitliche Übereinstimmung hinsichtlich des Doppelabzugs ist nicht Anwendungsvoraussetzung für die Regelung. Das Abzugsverbot greift auch, wenn der Abzug im anderen Staat in einem vorhergehenden oder einem nachfolgenden Veranlagungszeitraum, Steuerjahr, Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr geltend gemacht wird.

Zu Satz 2

Satz 2 definiert eine Ausnahme zum Abzugsverbot des Satzes 1, um überschießende Wirkungen zu vermeiden. Insbesondere im Rahmen einer Steueranrechnung oder bei fehlendem Doppelbesteuerungsabkommen kann es zur Doppelerfassung von Einkünften in mehreren Staaten kommen. In diesen Fällen gibt es keine Rechtfertigung zur Versagung des Betriebsausgabenabzugs, soweit auch Erträge doppelt erfasst werden. Es muss sich dabei nicht um mit den Ausgaben korrespondierende Erträge handeln. Maßgebend ist die Besteuerung von Erträgen desselben Steuerpflichtigen in Deutschland und in dem anderen Staat, von denen die Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 abgezogen werden.

Derselbe Steuerpflichtige ist – mangels Steuersubjektqualität der Personengesellschaft nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes – der Gesellschafter der Personengesellschaft. Das gilt unabhängig von der gewerbesteuerlichen Qualifikation der Personengesellschaft und unabhängig von der Beurteilung der Gesellschaft und deren Gesellschaftern im anderen Staat.

Die Anwendung des Satzes 2 fordert eine tatsächliche Besteuerung. Eine solche liegt vor, soweit die Erträge in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Keine tatsächliche Besteuerung liegt vor, soweit der andere Staat, die Erträge nicht besteuern kann, insbesondere weil diese nicht steuerbar bzw. sachlich steuerbefreit sind oder der Steuerpflichtige persönlich steuerbefreit ist, oder aus anderen Gründen eine tatsächliche Besteuerung unterbleibt.

Die tatsächliche Besteuerung von Erträgen im anderen Staat, ist vom Steuerpflichtigen, der einen Doppelabzug von Aufwendungen geltend macht, nachzuweisen. Dabei gelten die erhöhten Mitwirkungspflichten gemäß § 90 Absatz 2 AO.

Die Besteuerung der Erträge im anderen Staat kann auch in einem vorhergehenden oder einem nachfolgenden Veranlagungszeitraum, Steuerjahr, Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr erfolgen. Solange die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden, findet die Ausnahmeregelung des Satzes 2 keine Anwendung.

**Zu Nummer 4 - neu - (§ 10 Absatz 1a Nummer 3 Satz 1)**

Durch die Ergänzung wird dem Korrespondenzprinzip entsprochen und klargestellt, dass die Aufwendungen des Verpflichteten nur dann als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, wenn der Berechtigte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, so dass die Zahlungen entsprechend besteuert werden können.

**Zu Nummer 10 - neu - (§ 50 Absatz 1 Satz 3)**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 24. Februar 2015 – C-559/13 („Grünewald“) entschieden, dass Artikel 63 AEUV (Kapitalverkehrsfreiheit) einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der es einem gebietsfremden Steuerpflichtigen verwehrt ist, Versorgungsleistungen als Gegenleistung für im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übertragene Gesellschaftsanteile steuerlich zu berücksichtigen, während einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen dieser Abzug gestattet wird.

Mit der Neufassung des § 50 Absatz 1 Satz 3 EStG wird die EuGH-Entscheidung uneingeschränkt umgesetzt.

Versorgungsleistungen, die ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Gesetzesänderung (§ 52 Absatz 46 Satz 1 EStG) geleistet werden, sind als Sonderausgaben abziehbar, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1a Nummer 2 EStG erfüllt sind.

Aufgrund des neuen § 50 Absatz 1 Satz 3 EStG besteht künftig auch für beschränkt Steuerpflichtige die Möglichkeit, Versorgungsleistungen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1a Nummer 2 EStG zum Abzug zu bringen. Für § 10 Absatz 1a Nummer 2 EStG gilt die Anwendungsregelung des § 52 Absatz 18 Satz 1 und 2 EStG.

Danach ist für Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, § 10 Absatz 1 Nummer 1a EStG in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden. Eine Ausnahme hiervon stellt wie bei unbeschränkt Steuerpflichtigen § 52 Absatz 18 Satz 2 EStG dar.

Die Besteuerung der Versorgungsleistungen beim unbeschränkt steuerpflichtigen Empfänger erfolgt gemäß § 22 Nummer 1a EStG. Dies gilt auch für Einnahmen, die z. B. aufgrund von Verträgen zufließen, die vor einer gesetzlichen Neuregelung abgeschlossen wurden.

**Zu Nummer 11 (§ 50d)**

**Zu Buchsstabe b - neu - (Absatz 12 - neu -)**

Nach der Rechtsprechung des BFH steht eine dem Artikel 15 des OECD-Musterabkommens entsprechende DBA-Regelung für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einer deutschen Besteuerung von Abfindungen entgegen, die aus Anlass der Beendigung eines in Deutschland ausgeübten Dienstverhältnisses an Personen gezahlt werden, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Abfindungen in einem anderen Staat ansässig sind. Grund ist, dass der BFH abweichend vom OECD-Musterkommentar diese Abfindungen nicht als Entgelt für früher geleistete Arbeit ansieht. Der BFH hat mit Urteil I R 79/13 vom 10. Juni 2015 (BStBl II 2016 S. 326) entschieden, dass dies auch ungeachtet einer von der Bundesrepublik Deutschland mit dem anderen Vertragsstaat abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung gelten soll, die durch eine Rechtsverordnung aufgrund von § 2 Absatz 2 AO in das innerstaatliche Recht umgesetzt worden ist.

Bei fortdauernder Anwendung dieser Rechtsprechung könnte die Bundesrepublik Deutschland trotz ausdrücklicher Vereinbarung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates auch weiterhin Abfindungen nicht besteuern, obwohl ihr als vormaligem Tätigkeitsstaat nach übereinstimmender Auffassung der zuständigen Behörden beider Staaten das Besteuerungsrecht zusteht. Dies ließe nicht nur Besteuerungssubstrat der Bundesrepublik Deutschland verloren gehen, das ihr aufgrund der Vereinbarung mit dem anderen Staat zustehen soll, sondern würde in vielen Fällen auch die vollständige Nichtbesteuerung der betreffenden Einkünfte zur Folge haben, wenn nach der Auffassung des anderen Vertragsstaates nur die Bundesrepublik Deutschland diese Abfindungen besteuern darf und der andere Staat sich daher seinerseits ebenfalls aufgrund des DBA an einer Besteuerung gehindert sieht.

Durch die vorgesehene Anfügung von § 50d Absatz 12 EStG wird für Abfindungen, die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, eine generelle Besteuerung des früheren Tätigkeitsstaates geregelt. Dies steht im Einklang mit dem OECD-Musterkommentar und trägt dazu bei, Besteuerungskonflikte zu vermeiden und das Entstehen unbesteuerter, sogenannter „weißer Einkünfte“ zu verhindern.

Trifft das DBA für Abfindungen, die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, in einer gesonderten Vorschrift ausdrücklich eine von Satz 1 abweichende Regelung, wird durch Satz 2 sichergestellt, dass diese anzuwenden bleibt.

Satz 3 regelt insbesondere den Rückfall des Besteuerungsrechts im Falle eines negativen Qualifikationskonflikts. In entsprechender Anwendung des § 50d Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 EStG entfällt die Freistellung im Ansässigkeitsstaat Deutschland, wenn die Abfindungen im vormaligen Tätigkeitsstaat aufgrund eines abweichenden DBA-Verständnisses nicht besteuert werden.

**Zu Nummer 12**

§ 50j - neu -

Allgemein

§ 50j EStG soll dem sogenannten Cum/Cum treaty shopping entgegenwirken. Der Begriff Cum/Cum treaty shopping beschreibt Fälle, in denen sich ein im Inland oder im Ausland ansässiger Empfänger einer aus Deutschland fließenden Dividende mittels einer künstlichen Gestaltung einen niedrigeren DBA-Quellensteuersatz verschafft, auf den er ohne diese Gestaltung keinen Anspruch hätte.

Eine gänzliche beziehungsweise teilweise Entlastung von der Quellensteuer ist bereits aufgrund der abkommensrechtlichen Voraussetzungen zu versagen, wenn der Antragsteller nicht der Nutzungsberechtigte ist. Dies wird durch die Missbrauchsverhinderungsregelung des § 50j EStG ergänzt. Die Regelung soll eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen gesetzlich entgegen wirken.

Die Regelung des § 50j EStG ist so ausgestaltet, dass sie sich auf die risikobehafteten und fiskalisch relevanten Fälle konzentriert. Soweit möglich, wird eine Parallelität zur Regelung des § 36a EStG verfolgt.

Absatz 1

§ 50j EStG ergänzt die in § 50d Absatz 1 EStG geregelten Voraussetzungen für die Erstattung von Kapitalertragsteuern aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA).

Satz 1

Es wird lediglich auf das Erstattungsverfahren (§ 50d Absatz 1 EStG) Bezug genommen, nicht auch auf das Freistellungsverfahren (§ 50d Absatz 2 EStG). Dies gründet auf der Erwägung, dass das Freistellungsverfahren nur bei Schachtelbeteiligungen anwendbar ist.

Mit der Formulierung „ungeachtet dieses Abkommens" verdeutlicht der Gesetzgeber, dass soweit erforderlich die DBA überschrieben werden.

Absatz 1 der Regelung basiert im Übrigen auf der gleichen Begründung wie § 36a EStG.

Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, dass der Gläubiger der Kapitalerträge während der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Mindesthaltedauer ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der den Kapitalerträgen zu Grunde liegenden Anteil sein muss.

Entsprechend § 36a EStG wird der innerstaatliche Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers und nicht der abkommensrechtliche Begriff des Nutzungsberechtigten verwendet. Diese Begrifflichkeit bringt die Systematik des § 50j EStG zum Ausdruck: Es handelt sich um eine Prüfung des innerstaatlichen Rechts (§ 39 AO) und nicht um eine Auslegung für die Zwecke der Anwendung von DBA.

Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass der Gläubiger der Kapitalerträge während der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Mindesthaltedauer ununterbrochen das Mindestwertänderungsrisiko nach Absatz 3 trägt. Diese Regelung ist entsprechend § 36a EStG formuliert und basiert auf der gleichen Begründung.

Nummer 3

Nummer 3 bestimmt, dass der Gläubiger der Kapitalerträge nicht verpflichtet sein darf, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar einer anderen Person zu vergüten ist. Auch diese Regelung entspricht § 36a EStG und basiert auf der gleichen Begründung.

Satz 2

Satz 2 erfasst vorsorglich Fälle, in denen Aktien oder Genussrechte inländischer Emittenten nicht bei der Clearstream Banking AG, sondern bei einem ausländischen Zentralverwahrer verwahrt werden. Diese Regelung entspricht § 36a EStG.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Mindesthaltedauer der den Kapitalerträgen zu Grunde liegenden Anteile. Diese Regelung entspricht § 36a EStG.

Satz 1 definiert den Mindesthaltezeitraum. Die Dauer des Mindesthaltezeitraumes beträgt in Parallelität zu § 36a EStG 45 Tage. In Abgrenzung zum Begriff „Handelstage" schließt dies Sonnabende, Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage ein.

Satz 2 bestimmt, dass bei Anschaffungen und Veräußerungen unterstellt wird, dass die zuerst angeschafften Anteile auch zuerst veräußert wurden.

Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert das vom Gläubiger der Kapitalerträge für eine Erstattung zu tragende Wertänderungsrisiko. Diese Regelung entspricht § 36a EStG.

Absatz 4

Absatz 4 enthält Ausnahmen, in denen die in den Absätzen 1 bis 3 enthaltene Missbrauchsverhinderungsregelung nicht anzuwenden sind. Diese Ausnahmen bewirken, dass sich die Regelung auf die risikobehafteten und fiskalisch relevanten Fälle konzentriert.

Satz 1

§ 50j Absatz 1 bis 3 findet nur Anwendung, wenn die in Nummer 1 und Nummer 2 bestimmten Voraussetzungen gegeben sind.

Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, das § 50j EStG nur in den Fällen Anwendung findet, in denen die Kapitalerträge nach den Bestimmungen des einschlägigen DBA einer geringeren Steuer als 15 % unterliegen.

Nummer 2

Nummer 2 bestimmt darüber hinaus, dass § 50j EStG nur auf Steuergestaltungen mit Streubesitzdividenden Anwendung findet (keine Anwendung des § 50j EStG auf Schachtelbeteiligungen).

Satz 2

Nach Satz 2 findet § 50j EStG keine Anwendung, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge bei deren Zufluss seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile war. Diese Regelung entspricht § 36a EStG.

Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass § 50j EStG der Anwendung weitergehender Missbrauchsregelungen aus DBA nicht entgegensteht.

Des Weiteren stellt Absatz 5 klar, dass § 42 AO und andere steuerliche Vorschriften auch dann anwendbar bleiben, wenn ein Steuerpflichtiger die Anforderungen für eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nach den Absätzen 1 bis 4 EStG erfüllt.

**Zu Nummer 14 Buchstabe b - neu - (§ 52 Absatz 46 Satz 1 - neu -)**

Der neue § 52 Absatz 46 Satz 1 EStG bestimmt, dass die Änderung des § 50 Absatz 1 Satz 3 EStG erstmals für Versorgungsleistungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2016 geleistet werden.

## Zu Artikel 9 – alt – (Änderung des Außensteuergesetzes) – gestrichen –

Auf die Einfügung des Satzes 5 zu § 1 Absatz 1 AStG wird verzichtet.

## Zu Artikel 14 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

**Zu Nummer 1 - neu - (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich als redaktionelle Folge aus der Aufhebung des § 21b KStG.

**Zu Nummer 3 - neu - (Zwischenüberschrift)**

Die Änderung der Zwischenüberschrift ergibt sich als redaktionelle Folge aus der Aufhebung des § 21b KStG.

**Zu Nummer 4 - neu - (§ 21b - aufgehoben -)**

Die in § 21b KStG enthaltene Regelung über eine gewinnmindernde Rücklage kann gestrichen werden. Die Streichung dient der Bereinigung des Gesetzes. Die materielle Bedeutung der Norm ist bereits im Veranlagungszeitraum 2004 ausgelaufen (vgl. § 54 Absatz 8f KStG 1999).

**Zu Nummer 5 Buchstabe b - neu - (§ 34 Absatz 8 des Körperschaftsteuergesetzes)**

Im Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurde die Übergangsregelung zur Auflösung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen auf Grund der insofern unverändert fortbestehenden Entwicklungen an den Kapitalmärkten bis zum Veranlagungszeitraum 2017 festgeschrieben. Die Situation besteht unverändert fort, sodass eine Verlängerung der Übergangsregelung bis Veranlagungszeitraum 2018 geboten ist.

## Zu Artikel 16 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

### Zu Nummer 2 - neu - (§ 4 Absatz 2 Satz 2 GewStG)

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde die in Bezug genommene Verweisnorm des § 2 Absatz 7 GewStG geändert. Die redaktionelle Änderung des § 4 Absatz 2 Satz 2 GewStG stellt mit dem nunmehr zutreffenden Verweis auf die Nummern 1 und 2 des § 2 Absatz 7 GewStG rechtssicher klar, dass sowohl der Festlandsockel, als auch die ausschließliche Wirtschaftszone gemeindefreies Gebiet sind.

## Zu Artikel 17 - neu - (Änderung des Zerlegungsgesetzes)

### Allgemein

Bei Körperschaften, die im jeweiligen Veranlagungszeitraum neben dem in einem Bundesland belegenen Ort der Geschäftsleitung Betriebsstätten in einem oder mehreren anderen Bundesländern unterhalten, ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer durch das für die Veranlagung der Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt (Erhebungsfinanzamt) auf die beteiligten Länder zu zerlegen, wenn die verbleibende Körperschaftsteuer mindestens einen absoluten Betrag von 500.000 Euro erreicht (§ 2 Absatz 1 Satz 1 ZerlG).

Das Erhebungsfinanzamt hat nach geltendem Recht neben der Festsetzung der Körperschaftsteuer und der Festsetzung der Zerlegungsanteile der einzelnen Länder (§ 3 Absatz 1 ZerlG) die Abrechnung der verbleibenden Körperschaftsteuer gegenüber dem beauftragten Finanzamt (§ 6 ZerlG) vorzunehmen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 ZerlG).

Die oberste Finanzbehörde eines jeden Bundeslandes hat jeweils ein Finanzamt mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes an der Zerlegung beauftragt, das für die Durchführung der Zerlegung im Rahmen eines zentralen Clearingverfahrens zuständig ist (beauftragtes Finanzamt).

Die Erstellung der Abrechnungsmitteilungen in den Erhebungsfinanzämtern und deren Weiterverarbeitung in den beauftragten Finanzämtern erfolgt in der Praxis derzeit in den meisten Ländern noch manuell. In Planung ist, ein einheitliches maschinelles Verfahren einzuführen.

Die Gesetzesänderung dient dem Ziel, Abrechnung und Clearing zukünftig nur noch durch das beauftragte Finanzamt durchzuführen. Hierdurch werden die Verfahrensabläufe vereinfacht und die Voraussetzung für eine effiziente IT-technische Umsetzung geschaffen.

### Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1)

Liegen die Voraussetzungen für die Zerlegung der Körperschaftsteuer vor, sind auch die Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen zu zerlegen. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen erfolgt ohne förmliches Zerlegungsverfahren im Rahmen einer Abrechnungsmitteilung anhand des Zerlegungsmaßstabs des letzten Zerlegungsbescheides (§ 4 Absatz 2). Für die Erstellung der Abrechnungsmitteilung ist nach bisheriger Regelung das Erhebungsfinanzamt zuständig. Zukünftig erfolgt die Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen durch das beauftragte Finanzamt. Die Übertragung der Zuständigkeit auf das beauftragte Finanzamt umfasst lediglich die Durchführung der Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Es tritt dadurch keine Änderung der Zuständigkeit in Bezug auf die nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 erforderlichen Ermittlungen zum anzuwendenden Zerlegungsmaßstab ein. Liegt für eine zutreffende Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen kein Zerlegungsbescheid aus Vorjahren vor oder würde der vorliegende Zerlegungsbescheid offensichtlich zu einem unzutreffenden Ergebnis führen, ist - wie bisher - durch das Erhebungsfinanzamt eine Zerlegungserklärung für Zwecke der Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen anzufordern und sicherzustellen, dass das Verhältnis der Zerlegungsanteile nicht offensichtlich zu einem unzutreffenden Ergebnis führt. Die Zuständigkeit für die An-

forderung der Zerlegungserklärung für Vorauszahlungen verbleibt beim Erhebungsfinanzamt, das für die Besteuerung vom Einkommen der Körperschaften nach § 20 AO zuständig ist und damit nach außen die Kompetenz zur Anforderung und Entgegennahme der Steuererklärung hat. Im Rahmen der Veranlagung zur Körperschaftsteuer und der Festsetzung von Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen liegen dort alle für die Entscheidung über den zutreffenden Zerlegungsmaßstab erforderlichen Informationen vor.

**Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Satz 1)**

Durch die Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Abrechnung der Zerlegungsanteile, die bisher durch das Erhebungsfinanzamt erfolgt, zukünftig dem beauftragten Finanzamt zugewiesen.

**Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 3)**

Die Verlagerung des Abrechnungsverfahrens auf das beauftragte Finanzamt ist erstmals für die Zerlegung des ersten Kalendervierteljahres 2019 anzuwenden.

Dieser zeitliche Vorlauf ist für die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen zur Einführung des geplanten einheitlichen maschinellen Verfahrens erforderlich.

**Zu Artikel 18 – neu – (Änderung des Investmentsteuerreformgesetzes)**

**Zu Nummer 1 (Artikel 1 - § 18 InvStG)**

Durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730, Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) wird die Investmentbesteuerung ab 2018 neu geregelt. Der Anleger eines Investmentfonds hat danach in bestimmten Konstellationen eine sog. Vorabpauschale als Ertrag aus dem Investmentfonds zu versteuern. Die Vorabpauschale wird unter Anwendung des Basiszinses bestimmt. Dessen Bestimmung war bisher in § 203 Absatz 2 BewG geregelt, auf den der neue § 18 InvStG verweist.

§ 203 BewG wurde nunmehr mit dem Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vollständig neugefasst. Infolge dieser Neufassung sieht § 203 Absatz 2 BewG zukünftig keine Bestimmung des Basiszinses vor, so dass der Verweis in § 18 InvStG auf diese Bestimmung leerläuft.

Damit der Ansatz der Vorabpauschale als eine der tragenden Säulen des neuen Investmentsteuerrechts greift, muss der neue § 18 InvStG entsprechend angepasst werden. Dazu soll die Bestimmung des Basiszinses direkt in einem neuen Absatz 4 in § 18 InvStG geregelt werden. Die Aussagen des bisherigen § 203 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 BewG werden dazu übernommen. Da das neue InvStG erst am 1. Januar 2018 in Kraft tritt (Artikel 11 Absatz 3 i. V. m. Artikel 1 des InvStRefG), ist eine Änderung des Investmentsteuerreformgesetzes erforderlich.

**Zu Nummer 2 (Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe d, e und g - § 52 EStG)**

Mit der Änderung des Artikels 3 Nummer 10 Buchstabe d, e und g des Investmentsteuerreformgesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) werden offensichtliche Fehler in der Regelung zur Anwendung der §§ 43, 43a und 44 EStG korrigiert. Es wird sichergestellt, dass die ab dem 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Normen der §§ 43, 43a und 44 EStG (vgl. Artikel 11 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 4, 5 und 6 des Investmentsteuerreformgesetzes) in dieser Fassung ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden sind.

**Gesonderte Begründung zu den Änderungen des Gesetzentwurfs durch den Änderungsantrag Nr. 11 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD zur „Anhebung des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes, des Kinderzuschlags, des Unterhaltshöchstbetrages und zum Ausgleich der Kalten Progression“**

**Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

**Zu Nummer 5 - neu -**

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Zur steuerlichen Entlastung der Familien wird der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) gemäß den sich abzeichnenden Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichtes erhöht. Das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum wird in dem Bericht für Kinder für das Jahr 2017 voraussichtlich mit 4 716 Euro festgestellt werden. Der Kinderfreibetrag wird daher für jeden Elternteil auf 2 358 Euro (insgesamt 4 716 Euro) erhöht. Durch die Erhöhung um jeweils 54 Euro (insgesamt 108 Euro) wird die verfassungskonforme Besteuerung von Eltern für den Veranlagungszeitraum 2017 sichergestellt.

**Zu Nummer 6 - neu -**

§ 32a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für den Veranlagungszeitraum 2017 geltende Einkommensteuertarif normiert. Dabei wird der steuerliche Grundfreibetrag gemäß den sich abzeichnenden Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichtes erhöht. Darüber hinaus werden zum Abbau der kalten Progression die übrigen Tarifeckwerte für 2017 um 0,73 Prozent nach rechts verschoben.

**Zu Nummer 7 - neu -**

§ 33a Absatz 1 Satz 1

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2017 wird daher auch die Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen für den Veranlagungszeitraum 2017 vorgenommen.

**Zu Nummer 8 - neu -**

§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz

Durch die Regelung in § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz EStG wird verhindert, dass beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittssteuerbelastung bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt. Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und werden für den Lohnsteuerabzug in 2017 angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

**Zu Nummer 9 - neu -**

§ 46 Absatz 2 Nummer 3

Durch die Regelung werden Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn (in 2016 11 000 Euro bzw. 20 900 Euro, wenn die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorliegen) von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung allein wegen einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale befreit, da bei Arbeitnehmern mit den genannten Arbeitslöhnen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenzen für das Kalenderjahr 2017 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 46 Absatz 2 Nummer 4

Durch die Regelung besteht in Fällen mit geringem Arbeitslohn (in 2016 11 000 Euro bzw. 20 900 Euro, wenn die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorliegen) auch wenn beim Lohnsteuerabzug Freibeträge berücksichtigt wurden, keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, da bei Arbeitnehmern mit den genannten Arbeitslöhnen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenzen für das Kalenderjahr 2017 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Zu Nummer 13 - neu -**

§ 51a Absatz 2a Satz 1

Mit der Änderung werden Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags vorgenommen. Die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuern ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich

nach Berücksichtigung des von 4 608 Euro um 108 Euro auf 4 716 Euro erhöhten Kinderfreibetrags bzw. des entsprechenden Anteils ergibt. Die Erhöhung des Kinderfreibetrags wird bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2017 berücksichtigt.

**Zu Nummer 14**

**Zu Buchstabe c - neu -**

§ 52 Absatz 49a Satz 3 - neu -

Die Regelung bestimmt, dass die Erhöhung des Kindergeldes um 2 Euro ab dem Monat Januar 2017 anzuwenden ist.

**Zu Nummer 15 - neu -**

§ 66 Absatz 1

Zur verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung des Existenzminimums von Kindern ist die Erhöhung des Kindergeldes nicht erforderlich. Das Kindergeld bewirkt aber in einer großen Zahl der Fälle anstelle der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 1 EStG die Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes. Die Steuerfreistellung wird aber in jedem Fall durch die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder sichergestellt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist und sich deshalb für die Steuerpflichtigen günstiger auswirkt als die Freibeträge für Kinder, dient es der Förderung der Familie. Zur Förderung der Familien wird das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 2 Euro pro Monat erhöht.

**Zu Artikel 9 - neu - (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

**Zu Nummer 1**

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Zur steuerlichen Entlastung der Familien wird der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) gemäß den sich abzeichnenden Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichtes erhöht. Das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum wird in dem Bericht für Kinder für das Jahr 2018 voraussichtlich mit 4 788 Euro festgestellt werden. Der Kinderfreibetrag wird daher für jeden Elternteil auf 2 394 Euro (insgesamt 4 788 Euro) erhöht. Durch die Erhöhung um jeweils 36 Euro (insgesamt 72 Euro) wird die verfassungskonforme Besteuerung von Eltern für den Veranlagungszeitraum 2018 sichergestellt.

**Zu Nummer 2**

§ 32a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für die Veranlagungszeiträume ab 2018 geltende Einkommensteuertarif normiert. Dabei wird der steuerliche Grundfreibetrag gemäß den sich abzeichnenden Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichtes erhöht. Darüber hinaus werden zum Abbau der kalten Progression die übrigen Tarifeckwerte ab 2018 um weitere 1,65 Prozent nach rechts verschoben.

**Zu Nummer 3**

§ 33a Absatz 1 Satz 1

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für Veranlagungszeiträume ab 2018 wird daher auch die Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen für Veranlagungszeiträume ab 2018 vorgenommen.

**Zu Nummer 4**

§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz

Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und werden für den Lohnsteuerabzug in 2018 angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

**Zu Nummer 5**

§ 46 Absatz 2 Nummer 3

Die Arbeitslohngrenzen für die Kalenderjahre ab 2018 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 46 Absatz 2 Nummer 4

Die Arbeitslohngrenzen für die Kalenderjahre ab 2018 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Zu Nummer 6**

§ 51a Absatz 2a Satz 1

Mit der Änderung werden Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags vorgenommen. Die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuern ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung des von 4 716 Euro um 72 Euro auf 4 788 Euro erhöhten Kinderfreibetrags bzw. des entsprechenden Anteils ergibt. Die Erhöhung des Kinderfreibetrags wird erstmals bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2018 berücksichtigt.

**Zu Nummer 7**

**Zu Buchstabe a**

§ 52 Absatz 1

Die Änderungen im Zusammenhang mit der weiteren Anhebung des Kinderfreibetrags und der weiteren Änderungen des Einkommensteuertarifs sollen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden sein; hierfür wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes, die ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft treten, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 (Satz 1) und nach dem 31. Dezember 2017 endende Lohnzahlungszeiträume bzw. nach dem 31. Dezember 2017 zufließende sonstige Bezüge (Satz 2) anzuwenden.

**Zu Buchstabe b**

§ 52 Absatz 49a Satz 4 - neu -

Die Regelung bestimmt, dass die Erhöhung des Kindergeldes um weitere 2 Euro ab dem Monat Januar 2018 anzuwenden ist.

**Zu Nummer 8**

§ 66 Absatz 1

Zur weiteren Förderung der Familien wird entsprechend der weiteren Erhöhung des Kinderfreibetrags das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 2 Euro pro Monat erhöht. Das monatliche Kindergeld beträgt ab Januar 2018 für erste und zweite Kinder jeweils 194 Euro, für dritte Kinder 200 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 225 Euro.

**Zu Artikel 10 - neu - (Änderung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995)**

**Zu Nummer 1**

§ 3 Absatz 2a Satz 1

Mit der Änderung werden Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags vorgenommen. Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung des von 4 608 Euro um 108 Euro auf 4 716 Euro erhöhten Kinderfreibetrags bzw. des entsprechenden Anteils ergibt.

**Zu Nummer 2**

§ 6 Absatz 17 - neu -

Der neue Absatz 17 regelt die erstmalige Anwendung ab 2017. Die Änderungen werden bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2017 berücksichtigt.

**Zu Artikel 11 - neu - (Weitere Änderung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995)**

**Zu Nummer 1**

§ 3 Absatz 2a Satz 1

Mit der Änderung werden Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags vorgenommen. Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung des von 4 716 Euro um 72 Euro auf 4 788 Euro erhöhten Kinderfreibetrags bzw. des entsprechenden Anteils ergibt.

**Zu Nummer 2**

§ 6 Absatz 18 - neu -

Der neue Absatz 18 regelt die erstmalige Anwendung ab 2018. Die Änderungen werden erstmals bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2018 berücksichtigt.

**Zu Artikel 12 - neu - (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a**

§ 6 Absatz 1

Die Anhebung des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz (vgl. Artikel 8) ist für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ebenfalls vorzusehen, um den Gleichlauf beider Regelungen zu gewährleisten. Das Kindergeld wird für jedes zu berücksichtigende Kind um 2 Euro pro Monat ab Januar 2017 angehoben. Die Änderung vollzieht die Änderung des § 66 Absatz 1 EStG nach.

**Zu Buchstabe b**

§ 6 Absatz 2

Die Änderung passt die Höhe des Kindergeldanspruchs für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, an die in Absatz 1 geregelte Höhe an. Es entspricht der Höhe des Kindergeldes für erste Kinder.

**Zu Nummer 2**

§ 6a Absatz 2

Der Kinderzuschlag wird zum 1. Januar 2017 von 160 Euro auf 170 Euro erhöht. Der Kinderzuschlag soll der Höhe nach so bemessen sein, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Damit er seine Funktion erfüllen kann, dass niemand nur wegen seiner Kinder auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sein soll, wird er erhöht. Denn aufgrund der Regelbedarfserhöhungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende reicht der Kinderzuschlag in seiner derzeitigen Höhe - zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld - ab dem Jahr 2017 nicht mehr aus, um den durchschnittlichen Bedarf des Kindes zu decken. Die Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag bezogen wird, sinkt durch die Regelbedarfserhöhung ohne entsprechende Anpassung beim Kinderzuschlag, beim Wohngeld und beim Kindergeld.

**Zu Nummer 3**

§ 6b Absatz 3

In Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe d des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde der bisherige Absatz 3 des § 40 in Absatz 6 BKGG geändert. Da in § 6b Absatz 3 BKGG auf diese Regelung Bezug genommen wird, ist der Verweis entsprechend anzupassen.

**Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**

Die weitere Anhebung des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz (vgl. Artikel 9) ist für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ebenfalls vorzusehen, um den Gleichlauf beider Regelungen zu gewährleisten.

**Zu Nummer 1**

§ 6 Absatz 1

Das Kindergeld wird ab Januar 2018 für jedes zu berücksichtigende Kind um weitere 2 Euro pro Monat angehoben. Die Änderung vollzieht die Änderung des § 66 Absatz 1 EStG nach.

**Zu Nummer 2**

§ 6 Absatz 2

Die Änderung passt die Höhe des Kindergeldanspruchs für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, an die in Absatz 1 geregelte Höhe an. Es entspricht der Höhe des Kindergeldes für erste Kinder.

**Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)**

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Absatz 2

Die Änderung des Absatzes 2 bestimmt, dass die Änderungen im Zusammenhang mit der Anhebung des Kinderfreibetrags auf 2 358 Euro und dem Einkommensteuertarif 2017 am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Zu Absatz 3 - neu -

Der neue Absatz 3 bestimmt, dass die Änderungen im Zusammenhang mit der Anhebung des Kinderfreibetrags auf 2 394 Euro und dem Einkommensteuertarif 2018 am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Berlin, den 30. November 2016

**Dr. Mathias Middelberg**
Berichterstatter

**Lothar Binding (Heidelberg)**
Berichterstatter

**Anlage zu den Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| lfd. Nr. | Maßnahme | Steuerart / Gebiets-körper-schaft | Volle Jahres-wirkung¹ | Kassenjahr | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| 1 | § 4i EStG | **Insg.** | **+ 300** | **.** | **+ 60** | **+ 240** | **+ 420** | **+ 360** |
| | Versagung der Berücksichtigung von Sonderbetriebsausgaben bei Personengesellschaften, wenn diese auch im Ausland steuermindernd berücksichtigt werden | GewSt | + 140 | . | + 30 | + 110 | + 195 | + 170 |
| | | KSt | + 150 | . | + 30 | + 120 | + 210 | + 180 |
| | | SolZ | + 10 | . | . | + 10 | + 15 | + 10 |
| | | **Bund** | **+ 90** | **.** | **+ 16** | **+ 74** | **+ 127** | **+ 106** |
| | | GewSt | + 5 | . | + 1 | + 4 | + 7 | + 6 |
| | | KSt | + 75 | . | + 15 | + 60 | + 105 | + 90 |
| | | SolZ | + 10 | . | . | + 10 | + 15 | + 10 |
| | | **Länder** | **+ 93** | **.** | **+ 19** | **+ 74** | **+ 130** | **+ 112** |
| | | GewSt | + 18 | . | + 4 | + 14 | + 25 | + 22 |
| | | KSt | + 75 | . | + 15 | + 60 | + 105 | + 90 |
| | | **Gem.** | **+ 117** | **.** | **+ 25** | **+ 92** | **+ 163** | **+ 142** |
| | | GewSt | + 117 | . | + 25 | + 92 | + 163 | + 142 |
| 2 | § 32 EStG (ab 2017) | **Insg.** | **- 190** | **- 15** | **- 120** | **- 195** | **- 205** | **- 215** |
| | Anhebung des Kinderfreibetrages von 7.248 € um 108 € auf 7.356 € ab dem 1.1.2017 | ESt | - 170 | . | - 100 | - 175 | - 185 | - 195 |
| | | SolZ | - 20 | - 15 | - 20 | - 20 | - 20 | - 20 |
| | | **Bund** | **- 92** | **- 15** | **- 63** | **- 94** | **- 99** | **- 103** |
| | | ESt | - 72 | . | - 43 | - 74 | - 79 | - 83 |
| | | SolZ | - 20 | - 15 | - 20 | - 20 | - 20 | - 20 |
| | | **Länder** | **- 72** | **.** | **- 42** | **- 75** | **- 78** | **- 83** |
| | | ESt | - 72 | . | - 42 | - 75 | - 78 | - 83 |
| | | **Gem.** | **- 26** | **.** | **- 15** | **- 26** | **- 28** | **- 29** |
| | | ESt | - 26 | . | - 15 | - 26 | - 28 | - 29 |
| 3 | § 32 EStG (ab 2018) | **Insg.** | **- 135** | **-** | **- 10** | **- 85** | **- 140** | **- 145** |
| | Anhebung des Kinderfreibetrages von 7.356 € um 72 € auf 7.428 € ab dem 1.1.2018 | ESt | - 120 | - | . | - 70 | - 125 | - 130 |
| | | SolZ | - 15 | - | - 10 | - 15 | - 15 | - 15 |
| | | **Bund** | **- 66** | **-** | **- 10** | **- 45** | **- 68** | **- 70** |
| | | ESt | - 51 | - | . | - 30 | - 53 | - 55 |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | SolZ | - 15 | - | - 10 | - 15 | - 15 | - 15 |
| | | **Länder** | **- 51** | **-** | **.** | **- 29** | **- 53** | **- 55** |
| | | ESt | - 51 | - | . | - 29 | - 53 | - 55 |
| | | **Gem.** | **- 18** | **-** | **.** | **- 11** | **- 19** | **- 20** |
| | | ESt | - 18 | - | . | - 11 | - 19 | - 20 |
| 4 | § 66 EStG (ab 2017) | **Insg.** | **- 320** | **- 420** | **- 360** | **- 315** | **- 310** | **- 305** |
| | Anhebung des Kindergeldes um jährlich 24 € je Kind pro Jahr ab 1.1.2017 | ESt | + 100 | . | + 60 | + 105 | + 110 | + 115 |
| | | LSt | - 420 | - 420 | - 420 | - 420 | - 420 | - 420 |
| | | SolZ | - | - | - | - | - | - |
| | | **Bund** | **- 136** | **- 179** | **- 153** | **- 134** | **- 132** | **- 130** |
| | | ESt | + 43 | . | + 26 | + 45 | + 47 | + 49 |
| | | LSt | - 179 | - 179 | - 179 | - 179 | - 179 | - 179 |
| | | SolZ | - | - | - | - | - | - |
| | | **Länder** | **- 136** | **- 178** | **- 153** | **- 134** | **- 132** | **- 129** |
| | | ESt | + 42 | . | + 25 | + 44 | + 46 | + 49 |
| | | LSt | - 178 | - 178 | - 178 | - 178 | - 178 | - 178 |
| | | **Gem.** | **- 48** | **- 63** | **- 54** | **- 47** | **- 46** | **- 46** |
| | | ESt | + 15 | . | + 9 | + 16 | + 17 | + 17 |
| | | LSt | - 63 | - 63 | - 63 | - 63 | - 63 | - 63 |
| 5 | § 66 EStG (ab 2018) | **Insg.** | **- 310** | **-** | **- 420** | **- 355** | **- 305** | **- 300** |
| | weitere Anhebung des Kindergeldes um jährlich 24 € je Kind pro Jahr ab 1.1.2018 | ESt | + 110 | - | . | + 65 | + 115 | + 120 |
| | | LSt | - 420 | - | - 420 | - 420 | - 420 | - 420 |
| | | SolZ | - | - | - | - | - | - |
| | | **Bund** | **- 132** | **-** | **- 179** | **- 151** | **- 130** | **- 128** |
| | | ESt | + 47 | - | . | + 28 | + 49 | + 51 |
| | | LSt | - 179 | - | - 179 | - 179 | - 179 | - 179 |
| | | SolZ | - | - | - | - | - | - |
| | | **Länder** | **- 132** | **-** | **- 178** | **- 151** | **- 129** | **- 127** |
| | | ESt | + 46 | - | . | + 27 | + 49 | + 51 |
| | | LSt | - 178 | - | - 178 | - 178 | - 178 | - 178 |
| | | **Gem.** | **- 46** | **-** | **- 63** | **- 53** | **- 46** | **- 45** |
| | | ESt | + 17 | - | . | + 10 | + 17 | + 18 |
| | | LSt | - 63 | - | - 63 | - 63 | - 63 | - 63 |
| 6 | § 32a EStG (ab 2017) | **Insg.** | **- 1.370** | **- 1.060** | **- 1.305** | **- 1.385** | **- 1.410** | **- 1.420** |
| | Anhebung des Grundfreibetrages von 8.652 € um 168 € auf 8.820 € ab 1.1.2017 | ESt | - 190 | . | - 115 | - 190 | - 200 | - 210 |
| | | LSt | - 1.120 | - 1.010 | - 1.130 | - 1.130 | - 1.140 | - 1.140 |
| | | SolZ | - 60 | - 50 | - 60 | - 65 | - 70 | - 70 |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **Bund** | **- 617** | **- 479** | **- 589** | **- 626** | **- 640** | **- 644** |
| | | ESt | - 81 | . | - 49 | - 81 | - 85 | - 89 |
| | | LSt | - 476 | - 429 | - 480 | - 480 | - 485 | - 485 |
| | | SolZ | - 60 | - 50 | - 60 | - 65 | - 70 | - 70 |
| | | **Länder** | **- 556** | **- 429** | **- 529** | **- 560** | **- 569** | **- 573** |
| | | ESt | - 80 | . | - 49 | - 80 | - 85 | - 89 |
| | | LSt | - 476 | - 429 | - 480 | - 480 | - 484 | - 484 |
| | | **Gem.** | **- 197** | **- 152** | **- 187** | **- 199** | **- 201** | **- 203** |
| | | ESt | - 29 | . | - 17 | - 29 | - 30 | - 32 |
| | | LSt | - 168 | - 152 | - 170 | - 170 | - 171 | - 171 |
| 7 | § 32a EStG (ab 2018)<br>Anhebung des Grundfreibetrages von 8.820 € um 180 € auf 9.000 € ab 1.1.2018 | **Insg.** | **- 1.485** | **-** | **- 1.145** | **- 1.400** | **- 1.505** | **- 1.515** |
| | | ESt | - 205 | - | . | - 125 | - 210 | - 215 |
| | | LSt | - 1.210 | - | - 1.090 | - 1.210 | - 1.220 | - 1.225 |
| | | SolZ | - 70 | - | - 55 | - 65 | - 75 | - 75 |
| | | **Bund** | **- 671** | **-** | **- 518** | **- 632** | **- 683** | **- 687** |
| | | ESt | - 87 | - | . | - 53 | - 89 | - 91 |
| | | LSt | - 514 | - | - 463 | - 514 | - 519 | - 521 |
| | | SolZ | - 70 | - | - 55 | - 65 | - 75 | - 75 |
| | | **Länder** | **- 601** | **-** | **- 463** | **- 567** | **- 607** | **- 612** |
| | | ESt | - 87 | - | . | - 53 | - 89 | - 92 |
| | | LSt | - 514 | - | - 463 | - 514 | - 518 | - 520 |
| | | **Gem.** | **- 213** | **-** | **- 164** | **- 201** | **- 215** | **- 216** |
| | | ESt | - 31 | - | . | - 19 | - 32 | - 32 |
| | | LSt | - 182 | - | - 164 | - 182 | - 183 | - 184 |
| 8 | § 32a EStG (ab 2017)<br>Verschiebung der Tarifgrenzen (ohne Grundfreibetrag) um 0,73 % ab dem 1.1.2017 | **Insg.** | **- 715** | **- 580** | **- 710** | **- 775** | **- 805** | **- 835** |
| | | ESt | - 70 | . | - 40 | - 75 | - 80 | - 80 |
| | | LSt | - 610 | - 550 | - 635 | - 660 | - 685 | - 710 |
| | | SolZ | - 35 | - 30 | - 35 | - 40 | - 40 | - 45 |
| | | **Bund** | **- 324** | **- 264** | **- 322** | **- 353** | **- 365** | **- 381** |
| | | ESt | - 30 | . | - 17 | - 32 | - 34 | - 34 |
| | | LSt | - 259 | - 234 | - 270 | - 281 | - 291 | - 302 |
| | | SolZ | - 35 | - 30 | - 35 | - 40 | - 40 | - 45 |
| | | **Länder** | **- 288** | **- 233** | **- 287** | **- 312** | **- 325** | **- 335** |
| | | ESt | - 29 | . | - 17 | - 32 | - 34 | - 34 |
| | | LSt | - 259 | - 233 | - 270 | - 280 | - 291 | - 301 |
| | | **Gem.** | **- 103** | **- 83** | **- 101** | **- 110** | **- 115** | **- 119** |
| | | ESt | - 11 | . | - 6 | - 11 | - 12 | - 12 |
| | | LSt | - 92 | - 83 | - 95 | - 99 | - 103 | - 107 |

| Nr. | Maßnahme | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 9 | § 32a EStG (ab 2018) | **Insg.** | **- 1.675** | **-** | **- 1.355** | **- 1.660** | **- 1.795** | **- 1.865** |
| | weitere Verschiebung der Tarifgrenzen (ohne Grundfreibetrag) um 1,65 % ab dem 1.1.2018 | ESt | - 165 | - | . | - 100 | - 170 | - 180 |
| | | LSt | - 1.425 | - | - 1.285 | - 1.475 | - 1.535 | - 1.590 |
| | | SolZ | - 85 | - | - 70 | - 85 | - 90 | - 95 |
| | | **Bund** | **- 761** | **-** | **- 616** | **- 755** | **- 814** | **- 848** |
| | | ESt | - 70 | - | . | - 43 | - 72 | - 77 |
| | | LSt | - 606 | - | - 546 | - 627 | - 652 | - 676 |
| | | SolZ | - 85 | - | - 70 | - 85 | - 90 | - 95 |
| | | **Länder** | **- 675** | **-** | **- 546** | **- 669** | **- 725** | **- 751** |
| | | ESt | - 70 | - | . | - 42 | - 72 | - 76 |
| | | LSt | - 605 | - | - 546 | - 627 | - 653 | - 675 |
| | | **Gem.** | **- 239** | **-** | **- 193** | **- 236** | **- 256** | **- 266** |
| | | ESt | - 25 | - | . | - 15 | - 26 | - 27 |
| | | LSt | - 214 | - | - 193 | - 221 | - 230 | - 239 |
| 10 | § 33a Abs. 1 EStG (ab 2017) | **Insg.** | **- 20** | **.** | **- 15** | **- 20** | **- 20** | **- 20** |
| | Erhöhung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen von 8.652 € um 168 € auf 8.820 € ab 1.1.2017 | ESt | - 20 | . | - 15 | - 20 | - 20 | - 20 |
| | | LSt | . | . | . | . | . | . |
| | | SolZ | . | . | . | . | . | . |
| | | **Bund** | **- 9** | **.** | **- 6** | **- 9** | **- 9** | **- 9** |
| | | ESt | - 9 | . | - 6 | - 9 | - 9 | - 9 |
| | | LSt | . | . | . | . | . | . |
| | | SolZ | . | . | . | . | . | . |
| | | **Länder** | **- 8** | **.** | **- 7** | **- 8** | **- 8** | **- 8** |
| | | ESt | - 8 | . | - 7 | - 8 | - 8 | - 8 |
| | | LSt | . | . | . | . | . | . |
| | | **Gem.** | **- 3** | **.** | **- 2** | **- 3** | **- 3** | **- 3** |
| | | ESt | - 3 | . | - 2 | - 3 | - 3 | - 3 |
| | | LSt | . | . | . | . | . | . |
| 11 | § 33a Abs. 1 EStG (ab 2018) | **Insg.** | **- 25** | **-** | **- 5** | **- 15** | **- 25** | **- 25** |
| | Erhöhung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen von 8.820 € um 180 € auf 9.000 € ab 1.1.2018 | ESt | - 25 | - | - 5 | - 15 | - 25 | - 25 |
| | | LSt | . | - | . | . | . | . |
| | | SolZ | . | - | . | . | . | . |
| | | **Bund** | **- 11** | **-** | **- 2** | **- 6** | **- 11** | **- 11** |
| | | ESt | - 11 | - | - 2 | - 6 | - 11 | - 11 |
| | | LSt | . | - | . | . | . | . |
| | | SolZ | . | - | . | . | . | . |
| | | **Länder** | **- 10** | **-** | **- 2** | **- 7** | **- 10** | **- 10** |
| | | ESt | - 10 | - | - 2 | - 7 | - 10 | - 10 |
| | | LSt | . | - | . | . | . | . |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **Gem.** | **- 4** | **-** | **- 1** | **- 2** | **- 4** | **- 4** |
| | | ESt | - 4 | - | - 1 | - 2 | - 4 | - 4 |
| | | LSt | . | - | . | . | . | . |
| 12 | Finanzielle Auswirkungen insgesamt | **Insg.** | **- 5.945** | **- 2.075** | **- 5.385** | **- 5.965** | **- 6.100** | **- 6.285** |
| | | GewSt | + 140 | . | + 30 | + 110 | + 195 | + 170 |
| | | ESt | - 755 | . | - 215 | - 600 | - 790 | - 820 |
| | | LSt | - 5.205 | - 1.980 | - 4.980 | - 5.315 | - 5.420 | - 5.505 |
| | | KSt | + 150 | . | + 30 | + 120 | + 210 | + 180 |
| | | SolZ | - 275 | - 95 | - 250 | - 280 | - 295 | - 310 |
| | | **Bund** | **- 2.729** | **- 937** | **- 2.442** | **- 2.731** | **- 2.824** | **- 2.905** |
| | | GewSt | + 5 | . | + 1 | + 4 | + 7 | + 6 |
| | | ESt | - 321 | . | - 91 | - 255 | - 336 | - 349 |
| | | LSt | - 2.213 | - 842 | - 2.117 | - 2.260 | - 2.305 | - 2.342 |
| | | KSt | + 75 | . | + 15 | + 60 | + 105 | + 90 |
| | | SolZ | - 275 | - 95 | - 250 | - 280 | - 295 | - 310 |
| | | **Länder** | **- 2.436** | **- 840** | **- 2.188** | **- 2.438** | **- 2.506** | **- 2.571** |
| | | GewSt | + 18 | . | + 4 | + 14 | + 25 | + 22 |
| | | ESt | - 319 | . | - 92 | - 255 | - 334 | - 347 |
| | | LSt | - 2.210 | - 840 | - 2.115 | - 2.257 | - 2.302 | - 2.336 |
| | | KSt | + 75 | . | + 15 | + 60 | + 105 | + 90 |
| | | **Gem.** | **- 780** | **- 298** | **- 755** | **- 796** | **- 770** | **- 809** |
| | | GewSt | + 117 | . | + 25 | + 92 | + 163 | + 142 |
| | | ESt | - 115 | . | - 32 | - 90 | - 120 | - 124 |
| | | LSt | - 782 | - 298 | - 748 | - 798 | - 813 | - 827 |

Anmerkungen:

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten